

Glossar

Asyl – Flucht – Migration

Von A wie Asyl bis Z wie Zuwanderung



Glossar:

ASYL – FLUCHT – MIGRATION

Von A wie Asyl bis Z wie Zuwanderung

Stand: 4. März 2016

Autoren / Bearbeiter

Dr. Susanne Schmid

Referentin für Arbeit und Soziales, Demographischen Wandel, Familie, Frauen und Senioren der Hanns-Seidel-Stiftung

Michael Kleinhans

Jurist, ehem. Abteilungspräsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Impressum

ISBN	978-3-88795-513-7
Herausgeber	Copyright 2016, Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München Lazarettstraße 33, 80636 München, Tel. 089/1258-0 E-Mail: info@hss.de, Online: www.hss.de
Vorsitzende	Prof. Ursula Männle, Staatsministerin a. D.
Hauptgeschäftsführer	Dr. Peter Witterauf
Leiter der Akademie für Politik und Zeitgeschehen	Prof. Dr. Reinhard Meier-Walser
Leiter PRÖ / Publikationen	Hubertus Klingsbögl
Autoren/Bearbeiter	Dr. Susanne Schmid, Michael Kleinhans
Druck	Geiselberger, Vilsbiburg
Umschlag	formidee Designbüro, München
Titelfoto	Anjo Kan/dreamstime.com

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Das Copyright für diese Publikation liegt bei der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

Anmerkungen

Die Begriffsdefinitionen stammen von den Autoren selbst, wurden von den im Quellenverzeichnis aufgeführten Webseiten direkt übernommen oder wurden basierend darauf von den Autoren nachträglich überarbeitet und aktualisiert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

INHALT

A	9
Ablehnung	9
Abschiebung.....	9
Abschiebungsandrohung	9
Abschiebungsanordnung	9
Abschiebungshaft	10
Abschiebungshindernisse	10
Abschiebungsverbote	10
Alphabetisierungskurs.....	10
Amsterdamer Vertrag.....	10
Anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge	10
Anhörung.....	10
Arbeitsmigration nach Deutschland.....	11
Armutsfüchtlinge	13
Asyl – „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (Art.16a Abs. 1 GG).....	13
Asylantrag.....	13
Asylberechtigte	14
Asylbewerber	14
Asylbewerberheim / Asylunterkunft	14
Asylbewerberleistungsgesetz.....	14
Asylentscheidungsmöglichkeiten	15
Asylgesetz (bis 23.10.2015: Asylverfahrensgesetz / AsylVFG)	15
Asylverfahren.....	16
Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz	19
Aufenthaltsbeendende Maßnahmen	19
Aufenthaltserlaubnis	19
Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung	19
Aufenthaltsgenehmigung nach altem Recht.....	20
Aufenthaltsgesetz	20
Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber.....	20
Aufenthaltstitel	21
Ausländer	21
Ausländerbehörde	21
Ausländerzentralregister	21
Ausreiseaufforderung.....	21

Aussiedler	21
Außenstellen.....	22
Ausweisung	22
B	22
Basissprachkurs	22
Berechtigungsschein.....	22
Besondere Integrationsbedürftigkeit.....	22
Betretenserlaubnis	22
Bildungsausländer	22
Bildungsinländer	22
Binnenflüchtlinge oder Binnenvertriebene.....	23
Biometrische Merkmale	23
Blaue Karte EU.....	23
Braindrain	23
Braingain	23
Brainwaste.....	23
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).....	23
Bundesweites Integrationsprogramm.....	23
C / D	24
Daueraufenthalt	24
De-facto-Flüchtlinge.....	24
Diskriminierung	24
Drittstaat, sicherer.....	24
Drittstaatsangehörige.....	24
Dublin-Verfahren / Dubliner Übereinkommen.....	24
Dublin-III-Verordnung / Dublin-II-Verordnung.....	24
Duldung / Geduldete und Bleiberechtsregelung	25
E	25
EASY (Erstverteilung der Asylbegehrenden)	25
Ehrenamt in der Flüchtlingsarbeit.....	26
Einbürgerung	26
Einbürgerungsverfahren	26
Einfache Deutschkenntnisse	26
Einwanderung / Zuwanderung	26
Einwanderungsland	27
Elektronischer Aufenthaltstitel.....	27
Entscheider.....	27

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	27
Erstaufnahmeeinrichtung (EAE).....	27
Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern	27
EU-Grundrechtecharta.....	27
EU-Richtlinien.....	27
Eurodac-System	28
Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte.....	28
F	28
Fahrtkostenzuschuss	28
Familiennachzug.....	28
Familiennachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen	29
Familiennachzug zu subsidiär (nachrangig) Schutzberechtigten	29
Familiennachzug zu sonstigen Ausländern	30
Flüchtlinge	30
„Flüchtling“ in Abgrenzung zum Begriff „Migrant“	31
Flüchtlingsschutz	31
Flughafenverfahren.....	31
Folgeantrag	31
Formelle Entscheidung	32
Frauenhandel.....	32
Freizügigkeit	32
FRONTEX	32
G.....	32
Gastarbeiter.....	32
Geduldete	32
Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)	32
GFK-Flüchtlinge und Familiennachzug	33
Grenzübertrittsbescheinigung	33
H.....	33
Härtefallkommissionen.....	33
Härtefallregelung	33
Hochqualifizierte (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	33
I.....	34
Identitätssicherung und -feststellung eines Asylbewerbers	34
Illegale / Irregulärer Aufenthalt	34
Integration.....	34
Integrationskurs	34

Integrationskurs mit Alphabetisierung (Alphabetisierungskurs)	35
Internationale Organisation für Migration/IOM.....	35
lus sanguinis.....	35
lus soli	35
J	35
Jüdische Zuwanderung.....	35
K	35
Klageverfahren	35
Königsteiner Schlüssel.....	36
Kontingentflüchtlinge.....	36
Konventionsflüchtlinge	36
Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge	36
Krippen- und Kindergartenplätze für Flüchtlinge und Asylbewerber	36
L / M	36
Medizinische Versorgung bei Asylbewerbern.....	36
Menschenhandel	37
Migranten.....	37
Migration.....	37
Migrationshintergrund	37
Migrationspotenzial	37
N	37
Niederlassungserlaubnis.....	37
Non-refoulement-Prinzip	38
O	38
Orientierungskurs	38
P / Q	38
Partizipation.....	38
Politisch Verfolgte	38
Push-Pull-Faktoren	38
R	38
Resettlement.....	38
Residenzpflicht	39
Rückführung	39
Rückkehrhilfen bei freiwillig Rückkehrenden	39
Rücknahmeabkommen	39
S	40
Schleuser / Einschleusung von Ausländern	40

Schulpflicht von minderjährigen Flüchtlingen und Asylbewerbern	40
(Gesamt)Schutzquote	40
Sichere Drittstaaten	40
Sichere Herkunftsstaaten	40
Spätaussiedler	41
Sprachkurse für Asylbewerber	41
Subsidiärer (nachrangiger) Schutz	41
T	42
Transitstaat / Transitland	42
U	42
Unbegleitete Minderjährige (Flüchtlinge)	42
Unerlaubte Einreise	43
UNHCR	43
Unionsbürger	43
V	43
(Gesamt)Verfahrensdauer	43
Vertriebene	43
Visum	43
W	44
Wanderungsbilanz / Wanderungssaldo / Nettozuwanderung	44
Wanderungsgewinn	44
Wanderungsverlust	44
Widerruf und Rücknahme	44
Widerrufsverfahren	45
X / Y / Z	45
Zurückschiebung	45
Zurückweisung	45
(Neu-)Zuwandernde / (Neu-)Zuwanderer	45
Zuwanderung	45
Zuwanderungsgesetz	46
Endnoten	47

A

Ablehnung

Ein Asylantrag kann in vollem Umfang oder teilweise abgelehnt werden. Die Ablehnung kann die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Grundgesetz (GG), die Flüchtlingsanerkennung nach §3 Abs. 1 AsylG, die Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach §4 Abs. 1 AsylG und die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 Abs. 5 und 7 AufenthG umfassen. Ein Asylantrag kann als (einfach) unbegründet oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden.

Abschiebung

Die Abschiebung ist eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht. Sie darf seitens der zuständigen Landesbehörden nur dann vorgenommen werden, wenn die (z.B. aufgrund einer vorangegangenen Ausweisung bestehende) Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und wenn die freiwillige Ausreise des Ausländers nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint (§58 AufenthG).

Ausreisepflichtig sind Ausländer, die keinen Aufenthaltstitel besitzen und auch nicht aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften zum Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

Die Überwachung der Ausreise ist insbes. erforderlich, wenn der Ausländer:

- sich auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet,
- innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist,
- wegen der Begehung von Straftaten (§§53, 54 AufenthG) ausgewiesen wurde,
- mittellos ist,
- keinen Pass oder Passersatz besitzt,
- gegenüber der Ausländerbehörde zum Zweck der Täuschung unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert hat,
- zu erkennen gegeben hat, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.

Die Abschiebung muss grundsätzlich schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist und Bezeichnung des Staates, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, angedroht werden (§59 AufenthG). Ausnahmsweise kann die oberste Landesbehörde oder das Bundesministerium des Innern ohne vorherige Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr erforderlich ist (vgl. §58a AufenthG). Zu dieser Einschätzung muss die Behörde aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose gelangt sein. Die Abschiebungsanordnung ist dann sofort vollziehbar; es bedarf keiner Abschiebungsandrohung (vgl. §58a Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Bei einer Abschiebung wird der Ausländer in der Regel durch Polizeibeamte an die Grenze gebracht und der zuständigen Grenzstelle übergeben. Die häufigste Form der Abschiebung sind jedoch „Luftabschiebungen“. Das bedeutet, dass der Ausländer per Flug in sein Heimatland gebracht wird. Die Flüge werden dabei auch von Bundespolizeibeamten aus Gründen der Flugsicherheit begleitet. Durch die Abschiebung entsteht ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (§11 AufenthG).¹

Abschiebungsandrohung

Vor der Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers aus dem Bundesgebiet soll eine Abschiebungsandrohung schriftlich erlassen werden, in der ihm eine angemessene Ausreisefrist gesetzt wird (§59 AufenthG). Die Ausreisefrist dient dem Ausländer, die mit der Ausreise verbundenen Angelegenheiten zu regeln und von Rechtsschutzmöglichkeiten (Einlegung von Widerspruch und Klage oder Antrag auf Aussetzung), Gebrauch zu machen. In der Abschiebungsandrohung ist grundsätzlich auch der Zielstaat der Abschiebung anzugeben, in den der Ausländer abgeschoben werden soll. Voraussetzung für eine Abschiebungsandrohung nach §59 AufenthG ist, dass der Ausländer nach §50 Abs. 1 AufenthG wirksam zur Ausreise verpflichtet ist (Ausreisepflicht).²

Abschiebungsanordnung

Von einer Abschiebungsandrohung bei materieller Unbegründetheit des Asylantrages ist die Abschiebungsanordnung nach §34a Asylgesetz zu unterscheiden. Sie ergeht in den Fällen, in denen der Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Sofern dies im Asylverfahren festgestellt wird, wird im Bescheid die Abschiebung in den Drittstaat angeordnet, wenn die Übernahme des Asylbewerbers durch den Drittstaat feststeht. Der Asylbewerber kann sein Asylverfahren dann in diesem sicheren Drittstaat durchführen (-> siehe auch unter „Dublin-Verfahren“).³

Abschiebungshaft

Abschiebungshaft ist zulässig als Haft zur Vorbereitung der Ausweisung (Vorbereitungshaft), wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde; zum anderen zur Sicherung der Abschiebung (Sicherungshaft), etwa wenn der Ausländer sich der Abschiebung entzogen hat oder der begründete Verdacht besteht, er wolle sich der Abschiebung entziehen (vgl. §62 AufenthG). Die Inhaftnahme ist nur zulässig, wenn der Zweck der Haft nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Sie erfolgt grundsätzlich auf richterliche Anordnung und ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer auch ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass Gründe für die Sicherungshaft vorliegen, eine richterliche Entscheidung nicht vorher eingeholt werden kann und ein Untertauchen des Ausländers zu befürchten ist.⁴

Abschiebungshindernisse

Die Abschiebung eines Ausländers ist durch Erteilung einer Duldung auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§60a AufenthG). Ist mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen und ist der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert, kann ihm, auch abweichend von §11 Abs. 1 AufenthG, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§25 Abs. 5 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis soll demnach erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.⁵

Abschiebungsverbote

Ein Ausländer darf insbes. nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§60 Abs. 1 AufenthG). Diese Regelung gilt ebenso für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde. Sowie darüber hinaus für jene Ausländer, die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge anerkannt sind. Die Prüfung, ob Flüchtlingsschutz gewährt wird, obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Abschiebung ist ferner verboten, wenn subsidiärer Schutz gewährt wird oder ein zielstaatsbezogenes oder ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot besteht.⁶

Alphabetisierungskurs

Der Alphabetisierungskurs ist ein spezieller Integrationskurs für Zuwanderer, die gar nicht oder nicht in lateinischer Schrift schreiben und lesen können. Sie lernen dort gleichzeitig die deutsche Sprache und die lateinische Schriftsprache. Der Alphabetisierungskurs hat 960 Unterrichtsstunden und kann unter bestimmten Voraussetzungen um weitere 300 Unterrichtsstunden verlängert werden.⁷

Amsterdamer Vertrag

Der am 1. Mai 1999 in Kraft getretene Amsterdamer Vertrag veränderte die Innen- und Justizpolitik auf europäischer Ebene weitreichend. Ziel war die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik wurden vergemeinschaftet (Art. 63 neue Fassung des Vertrages über die Europäischen Gemeinschaften - EGV). Die EG enthielt damit erstmals die Kompetenz zum Erlass verbindlicher Rechtsakte auf dem Gebiet des Asylrechts.⁸

Anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge

Dies sind Personen, die als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt worden sind oder die subsidiären Schutz genießen. Sie haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt und erhalten im Bedarfsfall Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II (Hartz IV).⁹

Anhörung

In der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung muss ein Asylantragsteller persönlich seine Verfolgung glaubhaft schildern. Falls vorhanden, kann er Beweismaterial vorlegen. Ausschlaggebend ist dabei immer das Einzelschicksal. Anwesend sind dabei ein Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie ein Dolmetscher. Von der Anhörung wird ein Protokoll angefertigt, das dem Antragsteller mündlich übersetzt wird, bevor er eine Abschrift erhält.¹⁰

Arbeitsmigration nach Deutschland

Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte aus Südeuropa bzw. dem Mittelmeerraum begann 1955 mit einem Abkommen mit Italien. Später folgten Anwerbeabkommen mit Spanien (1960), Griechenland (1960), der Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968). Als Folge der sog. Ölkrise kam es 1973 zu einem Anwerbestopp.

Mit umfangreichen Änderungen der rechtlichen Grundlagen in den letzten Jahren wurden die Möglichkeiten der Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte wieder zunehmend erweitert – zuletzt zum 1. August 2012 u.a. mit der Einführung der Blauen Karte EU, die den Arbeitsmarktzugang für Hochqualifizierte aus Drittstaaten erleichtert. Das geltende System der Arbeitsmigration ist nachfrageorientiert an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ausgerichtet und bettet sich in die „Demografiestrategie der Bundesregierung“ ein.

Allgemeines: Der Gesetzgeber hat die Erwerbstätigkeit als eigenen Aufenthaltsweg im Aufenthaltsgesetz verankert. Hiermit hat er klargestellt, dass der Zugang ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt zu den Eckpfeilern der deutschen Zuwanderungspolitik gehört. Die in den letzten Jahren fortentwickelte Rechtslage zur Arbeitsmigration ist von einer grundsätzlichen Offenheit gegenüber der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften geprägt und soll Menschen, deren Fähigkeiten in Deutschland dringend gebraucht werden, einen Anreiz bieten, sich in den deutschen Arbeitsmarkt einzubringen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Einreise und zum Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung am 1. August 2012 wurde in Form der Blauen Karte EU ein zentraler Aufenthaltstitel geschaffen. Aber auch über die Umsetzung der Richtlinie hinaus bieten die zuletzt eingeführten Regelungen erhebliche Erleichterungen für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten. Mindestverdienstgrenzen und das Erfordernis der Vorrangprüfung stellen sicher, dass eine Zuwanderung nur dort erfolgt, wo der Bedarf nicht mit eigenen Ressourcen gedeckt werden kann. Vergleichbarkeitsprüfungen sorgen dafür, dass Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Auf diese Weise soll Lohndumping verhindert und ferner ausgeschlossen werden, dass die Beschäftigung zu schlechteren Arbeitsbedingungen als bei Deutschen erfolgt.

Blaue Karte EU: Als zentraler Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte ermöglicht die Blaue Karte EU seit dem 1. August 2012 einfach und unbürokratisch den Zuzug von Menschen aus Drittstaaten, die ihre Fähigkeiten in Deutschland einbringen möchten. Es muss kein kompliziertes und aufwändiges Punkteverfahren durchlaufen werden. Erforderlich ist lediglich zweierlei:

- Der Antragsteller muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen.
- Eine Gehaltsmindestgrenze von 48.400 Euro (2015) muss eingehalten werden.

Die zuvor mit einer anderen Regelung verbundene Gehaltsgrenze, die um mehr als 20.000 Euro höher lag, wurde gestrichen. Die Blaue Karte EU macht den deutschen Arbeitsmarkt nun auch vermehrt für Berufseinsteiger attraktiv. In sog. Mangelberufen, in denen es in Deutschland eine hohe Anzahl unbesetzter Stellen gibt, liegt die Gehaltsuntergrenze bei nur rund 37.752 Euro (2015), z.B. für Ärzte und Ingenieure. Um Missbrauch auszuschließen, findet eine Vergleichbarkeitsprüfung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit und Gehalt statt.

Die Blaue Karte EU bietet Privilegien für den Zuwanderer und seine Familie. Ein frühzeitiges Daueraufenthaltsrecht ermöglicht es potenziellen Bewerbern, ihre Zukunft in Deutschland langfristig zu planen: Nach einem dreijährigen Aufenthalt kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erlangt werden. Wer gute Deutschkenntnisse nachweist, kann schon nach zwei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Das Visum zur Arbeitsplatzsuche: Das Visum zur Arbeitsplatzsuche eröffnet einen gänzlich neuen Weg der Gestaltung von Zuwanderung in den Arbeitsmarkt durch das Aufenthaltsrecht. Dieses Visum ermöglicht es interessierten Fachkräften aus Drittstaaten, für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen, um vor Ort eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden. Voraussetzung ist, dass der Ausländer einen Hochschulabschluss vorweisen und seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann. Findet er innerhalb des halben Jahres einen Arbeitgeber, muss er nicht wieder ausreisen, sondern kann die erforderliche Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU direkt in Deutschland beantragen. Ausländer, die die genannten Voraussetzungen erfüllen und sich bereits zur Erwerbstätigkeit oder wissenschaftlichen Tätigkeit in Deutschland aufhalten, können im Anschluss an diese Tätigkeit einen entsprechenden Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erhalten. Das Visum zur Arbeitsplatzsuche soll gerade kleinen und mittelständischen Betrieben helfen, die ihre Arbeitskraftsuche zumeist regional ausgerichtet haben.

Hochschulabsolventen: Um ausländische Absolventen, die in Deutschland erfolgreich studiert haben, für den Arbeitsmarkt gewinnen zu können, wurde deren Situation erheblich verbessert. Diese hochqualifizierten Berufsanfänger können Deutsch und haben einen deutschen Abschluss. Viele von ihnen benötigen den Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche, um hier eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden. Um diesen Absolventen weitere Chancen auf einen Arbeitsplatz zu

eröffnen, haben sie nunmehr 18 Monate Zeit für die Arbeitsplatzsuche – das sind sechs Monate mehr als zuvor. In dieser Zeit dürfen sie unbeschränkt in jedem Job arbeiten.

Ferner können Absolventen, wenn sie zwei Jahre in einem ihrem Studienabschluss angemessenen Beruf gearbeitet haben, dauerhaft in Deutschland bleiben.

Andere Berufsanfänger: Auch Ausländer, die eine Lehre oder eine andere qualifizierte Berufsausbildung erfolgreich absolviert haben, können sich weiterhin für Deutschland entscheiden, um in dem erlernten Beruf zu arbeiten. Nun haben sie ein Jahr Zeit, um sich einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen. Auch sie dürfen während dieser Arbeitsplatzsuche ihren Lebensunterhalt mit anderen Tätigkeiten bestreiten.

Unternehmer / Selbständige: Menschen aus dem Ausland mit innovativen Ideen sollen unter erleichterten Bedingungen Unternehmen in Deutschland gründen können und dazu beitragen, dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Die seit August 2012 geltenden Neuregelungen im Aufenthaltsrecht bieten Unternehmensgründern einen Anreiz für die Entscheidung, in Deutschland zu investieren und verschaffen den Bundesländern mehr Spielraum bei der Prüfung der Erfolgsaussichten für die verschiedensten Geschäftsmodelle. Pauschale Forderungen nach Mindestinvestitionssummen und einer Mindestzahl an zu schaffenden Arbeitsplätzen wurden gänzlich abgeschafft. Für Freiberufler gelten die bestehenden Regelungen fort, nach denen ihnen unter erleichterten Bedingungen ein Aufenthaltsrecht erteilt werden kann.

Zuwanderung zu un- und geringqualifizierten Beschäftigungen: Diese Zuwanderung wird nur befristet zugelassen. Ein Daueraufenthalt ist bei diesem Aufenthaltszweck ausgeschlossen. Umfangreichster Bereich ist die Beschäftigung von Saisonkräften in der Landwirtschaft und in der Gastronomie (max. sechs Monate jährlich). Des Weiteren zählen zu diesem Bereich die Au pairs sowie Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen.

Zuwanderung von Fachkräften: Qualifizierte Fachkräfte in Ausbildungsberufen können nach der im Sommer 2013 in Kraft getretenen neuen Beschäftigungsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ohne Weiteres eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Deutschland erhalten, wenn in der entsprechenden Branche ein Mangel besteht oder eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit einem Herkunftsstaat getroffen wurde. Neben einem Arbeitsvertrag ist lediglich erforderlich, dass die Gleichwertigkeit mit einer inländischen qualifizierten Ausbildung festgestellt wird und das Gehalt dem von Deutschen entspricht. Eine feste Gehaltsgrenze gibt es nicht. Eine Vorrangprüfung erfolgt nicht.

Die Mangelberufe werden in einer „Positivliste“ veröffentlicht. Die Positivliste enthält über 50 Berufe, insbes. in Gesundheits- und Pflegeberufen sowie Mechatronik- und Elektroberufen. Diese Positivliste wird halbjährlich überprüft. Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten zur Zuwanderung von Fachkräften. Beispielfhaft zu nennen sind hier:

- Gastwissenschaftler und wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Ingenieure und Techniker als Mitarbeiter in Forschungsteams von Wissenschaftlern (ohne Vorrangprüfung),
- Leitende Angestellte (ohne Vorrangprüfung),
- Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen (ohne Vorrangprüfung),
- Berufssportler und -trainer (ohne Vorrangprüfung),
- Künstler, Journalisten,
- Spezialitätenköche,
- Arbeitnehmer in Beschäftigungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen wie Werkvertragsarbeitnehmer und Arbeitnehmer zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung,
- sonstige Fachkräfte, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Seit dem 1. Juli 2013 können auch Fachkräfte mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung nach Deutschland zuwandern. Der ausländische Berufsabschluss muss einem inländischen Abschluss gleichwertig sein. Voraussetzung für die Zuwanderung ist, dass entweder eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes besteht oder die Bundesagentur für Arbeit den entsprechenden Beruf oder die entsprechende Berufsgruppe als Mangelberuf identifiziert hat.

Nachzug von Ehegatten/Kindern ausländischer Fachkräfte: Ausländische Fachkräfte, die einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit besitzen, können ihren Ehepartner aus dem Ausland mitnehmen, sofern sie länger als ein Jahr zu bleiben beabsichtigen. Hierbei gilt grundsätzlich eine Sprachnachweiserfordernis. Ausnahmen von der Sprachnachweiserfordernis gelten im Wesentlichen zugunsten von Ehepartnern mit akademischer Bildung, Ehepartnern von Hochqualifizierten und Inhabern der Blauen Karte EU sowie für Ehepartner von Angehörigen bestimmter Staaten (z.B. USA, Kanada, Australien, Japan).

Wer nach erfolgtem Zuzug heiratet, kann den Ehepartner zumeist erst nach zwei Jahren Aufenthalt in Deutschland nachholen. Ausnahmen gelten auch hier zugunsten von Hochqualifizierten und für Inhaber der Blauen Karte EU.

Kinder können immer mitziehen. Verlegen Kinder nicht zusammen mit ihren Eltern oder einem sorgeberechtigten Elternteil den Wohnsitz nach Deutschland, so gelten differenzierte Regelungen (abhängig von Alter, Integrationsfähigkeit, Mitzug des Ehepartners).

Der Arbeitsmarktzugang von Ehepartnern wurde neu geregelt. Nunmehr erhalten alle Familienangehörigen, die einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug besitzen, mit der Aufenthaltstitelerteilung sofort das vollständige und unbeschränkte Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit.¹¹

Armutsflüchtlinge

Dies ist eine irreführende Bezeichnung für Menschen, die ihre Heimat freiwillig aus wirtschaftlicher Not verlassen, jedoch dort nicht unmittelbar von Krieg, Vertreibung und Unterdrückung bedroht sind. Armut und mangelnde Beschäftigungsperspektiven sind kein Fluchtgrund, der durch die Genfer Flüchtlingskonvention gedeckt wäre. Angemessenere Bezeichnungen wären Armutsmigranten oder Wirtschaftsmigranten.

Asyl – „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (Art.16a Abs. 1 GG)

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, heißt es im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1949. Der Flüchtlingsschutz hat also in Deutschland einen besonderen Stellenwert. Er wird nicht nur – wie in vielen anderen Staaten – aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 gewährt. Das Asylrecht hat in Deutschland den Rang eines Grundrechtes (Artikel 16a des Grundgesetzes), das schutzbedürftigen Ausländern gewährt wird, und kann nur durch eine Änderung des Grundgesetzes eingeschränkt oder aufgehoben werden. Es kann daher als persönlicher Anspruch gegen den Staat vor Gericht eingeklagt werden. Die Gewährung des Asylrechts in Form eines Grundrechtes besteht neben den EU-rechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands.

Details: Das Grundgesetz definiert den Begriff der politischen Verfolgung nicht. Die nähere Bestimmung dieses zentralen Begriffs erfolgte vielmehr durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte. Diese hat sich dabei an der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert. Danach ist politisch Verfolgter nicht nur, wer in seinem Heimatstaat wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt wird. Dem Asylrecht liegt die Überzeugung zugrunde, dass aus Achtung vor der Unverletzlichkeit der Menschenwürde kein Staat das Recht hat, Leib, Leben oder persönliche Freiheit des Einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein in seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundeinstellung oder in für ihn unveräußerlichen Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen.

Damit stellt aber nicht jede negative staatliche Maßnahme – selbst wenn sie an eines der genannten persönlichen Merkmale anknüpft – eine asylrelevante politische Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr zum einen um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, zum anderen muss sie in ihrer Intensität darauf gerichtet sein, den Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Schließlich muss es sich um Maßnahmen handeln, die so schwerwiegend sind, dass sie die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben.

Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen. Regelmäßig liegt eine politische Verfolgung bei staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Maßnahmen vor. Der Staatsmacht gleichgestellt sind staatsähnliche Organisationen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (quasistaatliche Verfolgung). Asyl kann auch gewährt werden, wenn der Staat nicht willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten, obwohl er es könnte (mittelbare staatliche Verfolgung).¹²

Asylantrag

Unter einem Asylantrag ist ein persönlich gegenüber der zuständigen Stelle geäußertes Asylgesuch zu verstehen. Der Asylsuchende beantragt damit die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationalen Schutz, vgl. §13 des Asylgesetzes (AsylG). Stellt der Asylsuchende das erste Mal einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wird dieser Antrag auch als (Asyl-)Erstantrag bezeichnet. Ein Asylantrag nach Beendigung des Asylverfahrens wird gem. §71 AsylG als (Asyl-)Folgeantrag geprüft.

Anmerkung: Anträge auf Asyl oder die Anerkennung des Flüchtlingsstatus können nur in Deutschland gestellt werden, nicht an Botschaften oder Konsulaten im Ausland. Es werden auch keine Visa für

humanitäre Migration erteilt. Asylbewerber und Flüchtlinge können deshalb entweder nur über ein anderes Visum (z.B. ein Touristenvisum) oder illegal nach Deutschland gelangen. Reist ein Asylbewerber oder Flüchtling ohne ein erforderliches Visum ein, kann er nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht belangt werden, sofern er sich umgehend bei den Behörden meldet. Ähnliche Regelungen gelten in den anderen Mitgliedsstaaten der EU.¹³

Asylberechtigte

Asylberechtigte sind Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als asylberechtigt nach Art.16a Abs. 1 GG anerkannt worden sind. Sie genießen zugleich die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§2 Abs. 1 AsylG).¹⁴

Asylbewerber

Als Asylbewerber gilt, wer Asyl beantragt hat, über dessen Gesuch aber noch nicht entschieden wurde. Asylbewerber sind somit Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Dauer des Verfahrens erhalten Asylbewerber in Deutschland Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).¹⁵

Asylbewerberheim / Asylunterkunft

Asylsuchende werden nach spätestens sechs Monaten aus der Erstaufnahme-Einrichtung (EAE) den Kommunen zugewiesen. Sie werden dann meist in Gemeinschaftsunterkünften, aber auch dezentral in privaten Wohnungen untergebracht. Solange sie sich im Asylverfahren befinden oder eine Duldung besitzen, kommen die Kommunen für ihre Unterbringung und Verpflegung etc. auf. Dafür erhalten die Kommunen in Bayern eine Erstattung durch die Bezirksregierungen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten bleiben bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Erstaufnahme-Einrichtung.

Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt die Höhe und Form von Leistungen, die Asylbewerber erhalten. Die *Leistungen* nach §3 AsylbLG setzen sich zusammen aus

- dem „notwendigen Bedarf“ (§3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG), d.h. dem Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie
- dem „notwendigen persönlichen Bedarf“ (§3 Abs. 1 S. 8 AsylbLG), d.h. den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens (ehem. Bargeldbedarf, sog. „Taschengeld“).

Des Weiteren haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (§3 Abs. 3 AsylbLG).

Die Kosten für eine erforderliche ärztliche oder zahnärztliche Behandlung sowie bei Schwangerschaft und Geburt werden nach §4 AsylbLG übernommen.

Leistungsberechtigt (§1 AsylbLG) sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die:

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen wegen des Krieges in ihrem Heimatland (§23 Abs. 1 oder §24 AufenthG) oder nach §25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder nach §25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
- eine Duldung (§60a AufenthG) besitzen,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der zuvor genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
- einen Asyl-Folgeantrag (§71 AsylG) oder einen Asyl-Zweit Antrag (§71a AsylG) gestellt haben.

Bei einer *Unterbringung in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen* im Sinne von §44 AsylG wird der „notwendige Bedarf“ an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung und Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistungen gedeckt.

Der „notwendige persönliche Bedarf“ soll seit der Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Oktober 2015 – sofern mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich – in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen in Form von Sachleistungen (auch Wertgutscheinen) gedeckt werden. Ist

dies nicht möglich, beträgt der monatliche Geldbetrag zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe nach §3 Abs. 1 S. 8 AsylbLG ab dem 1. Januar 2016 für:

- alleinstehende Leistungsberechtigte 145 Euro,
- zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 131 Euro,
- weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Hausstand je 114 Euro,
- sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 86 Euro,
- leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 93 Euro sowie
- leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 85 Euro.

Bei einer *Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen* im Sinne des §44 AsylG gilt für Leistungen des „notwendigen Bedarfs“ grundsätzlich der Vorrang der Geldleistung vor der Sachleistung. Der monatliche Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach §3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG beträgt ab dem 1. Januar 2016 für:

- alleinstehende Leistungsberechtigte 219 Euro,
- zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 196 Euro,
- weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 176 Euro
- sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 200 Euro,
- leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 159 Euro sowie für
- leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 135 Euro.

In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von §53 AsylG kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

Asylentscheidungsmöglichkeiten

Der Entscheider trifft seine Entscheidung über den Asylantrag aufgrund einer Gesamtschau aller relevanten Erkenntnisse, insbes. der persönlichen Anhörung. Die Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ergeht schriftlich. Maßgeblich ist grundsätzlich das individuelle Einzelschicksal. Mögliche Entscheidungen sind:

- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß §3 Abs. 1 AsylG.
- Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG.
- Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach §4 Abs. 1 AsylG.
- Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.
- Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach §60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen.
- Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als offensichtlich unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach §60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen.
- Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates.
- Einstellung des Asylverfahrens in Folge einer Antragsrücknahme.
- Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach einer erneuten Asylantragstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren voranging.¹⁶

Asylgesetz (bis 23.10.2015: Asylverfahrensgesetz / AsylVFG)

Das Asylgesetz (AsylG) regelt die Schutzgewährung für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16a des Grundgesetzes oder Flüchtlingsschutz im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) beantragen, weil in dem Herkunftsland ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer „Rasse“, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Es gilt ferner für Ausländer, die subsidiären Schutz (§4 AsylG) beantragen. Im Rahmen des Asylverfahrens wird auch geprüft, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorliegt (§24 Abs. 2 AsylG).¹⁷

Asylverfahren

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt das Asylverfahren durch. Asylantragstellung und persönliche Anhörung erfolgen beim Bundesamt. Auf Grund einer Gesamtschau, die alle relevanten Erkenntnisse ermittelt, wird entschieden, ob dem Asylbewerber Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zu gewähren, ein Abschiebungsverbot festzustellen oder der Asylantrag abzulehnen ist.

Zum detaillierten Ablauf eines Asylverfahrens

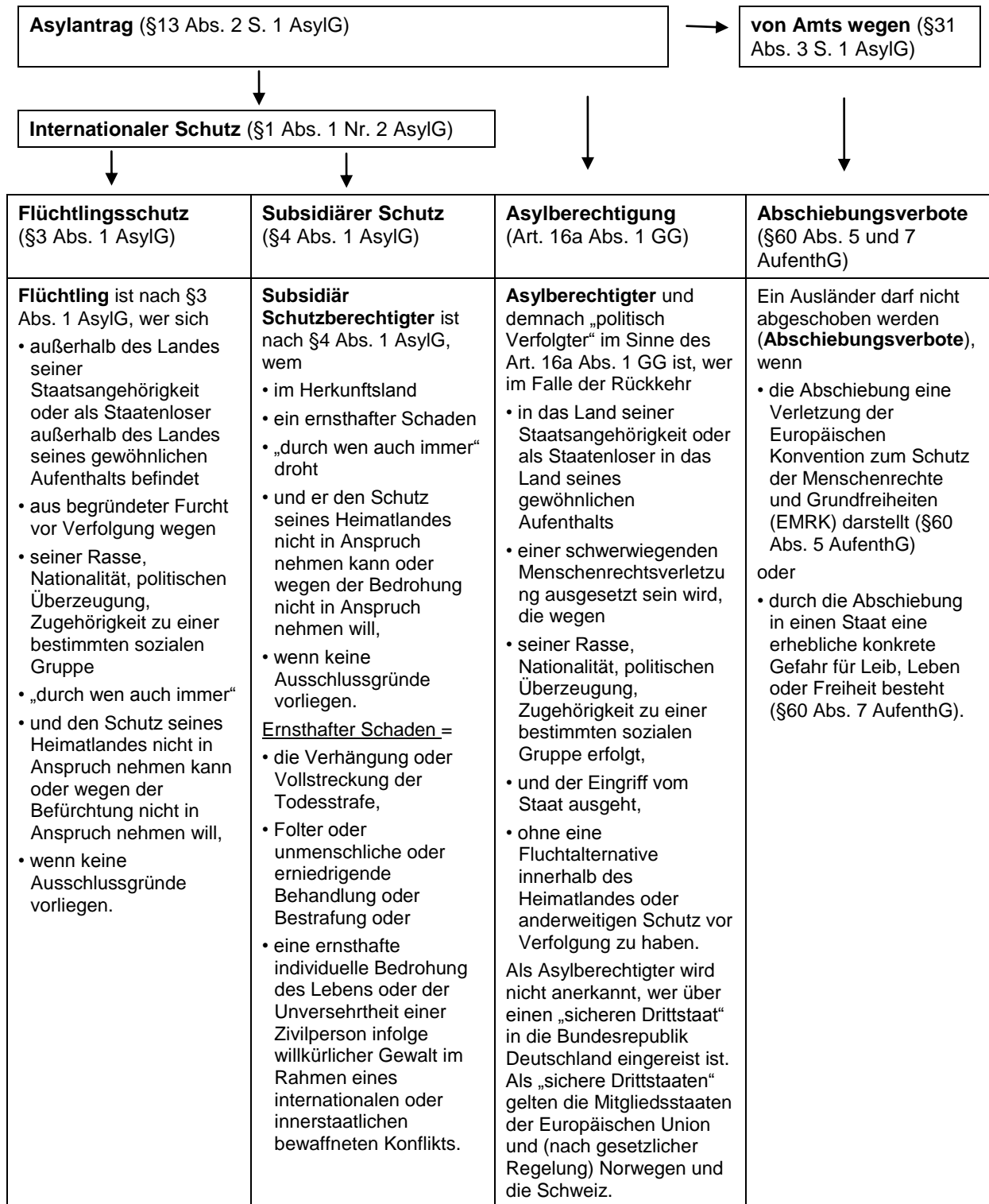
- Ein Ausländer, der sich auf das Asylrecht beruft, muss nach der Feststellung, dass Deutschland nach der sog. *Dublin-Verordnung* für den Asylantrag zuständig ist, ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, das im Asylgesetz geregelt ist. Nach festgelegten Aufnahmequoten werden die Asylbewerber mithilfe des bundesweiten Verteilungssystems „EASY“ (Erstverteilung der Asylbegehrenden) auf die Erstaufnahmeeinrichtungen der einzelnen Bundesländer, denen die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber obliegt, verteilt.
- Zuständig für die Durchführung der Asylverfahren aller Asylbewerber ist das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)*, das zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) gehört. Es hat seine Zentrale in Nürnberg und verfügt über Außenstellen in allen Bundesländern, um ein Verfahren möglichst in der Nähe der Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zu ermöglichen.
- Der Kern des Asylverfahrens ist die *persönliche Anhörung* des Asylbewerbers, immer unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers. Der Asylbewerber hat dort die Gelegenheit, die Gründe für eine befürchtete Verfolgung darzulegen. Das BAMF verfügt über eine umfassende Informationssammlung zur Situation in den verschiedenen Herkunftsländern und bezieht Informationen aus einer Vielzahl verschiedener Quellen. Über die konkreten Hintergründe einer individuellen Gefährdungssituation kann aber nur der Asylbewerber selbst Auskunft geben. Aufgrund der typischerweise bestehenden Beweisnot, in der er sich befindet, müssen die Sachverhalte, die eine Anerkennung rechtfertigen, nicht bewiesen werden. Es reicht aus, wenn der Asylbewerber glaubhaft machen kann, dass eine asylrelevante Verfolgungsgefahr besteht. Andererseits wird verlangt, dass alle Tatsachen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen oder sonst einer Abschiebung entgegenstehen, umfassend vorgetragen und verfügbare Unterlagen vorgelegt werden.
- Bei Asylbewerbern, die über einen *Flughafen* einreisen wollen und aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen oder sich nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen, kann das Asylverfahren schon vor der Entscheidung über die Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt werden. Sinn dieser Regelung ist, dass Ausländern, deren Asylanträge sich von vornherein als aussichtslos darstellen, bereits die Einreise verweigert werden soll. Sie können dann unverzüglich unter Berufung auf die Rücknahmeverpflichtung des Abflug- oder Herkunftsstaates dorthin zurückgebracht werden. Das Asylverfahren einschließlich des gerichtlichen Eilverfahrens muss allerdings binnen einer Frist von regelmäßig 19 Tagen durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, ist dem Ausländer die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten. Auf dem Luftweg kommende Asylbewerber nutzen überwiegend den Flughafen in Frankfurt am Main. Aus diesem Grunde hat das BAMF an diesem Flughafen eine ständig besetzte Außenstelle eingerichtet, führt das Flughafenverfahren aber auch in Hamburg, Düsseldorf und Berlin durch.
- Wird der Antragsteller als Asylberechtigter oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention *anerkannt*, erhält er zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis beinhaltet zugleich eine Arbeitserlaubnis. Da das Asylrecht Schutz vor einer aktuellen Gefährdung bieten soll, vermittelt die Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention keinen Status für alle Zeit. Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vor – weil z.B. ein Regierungswechsel in dem Heimatstaat erfolgt ist und eine politische Verfolgung dort nicht mehr stattfindet –, muss die Anerkennung grundsätzlich widerrufen werden. Der Widerruf muss aber nicht automatisch zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen, da in vielen Fällen bereits aus anderen Gründen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht besteht. Das BAMF ist verpflichtet, spätestens nach drei Jahren zu prüfen, ob eine Anerkennung aufzuheben ist. Ist das nicht der Fall und besteht schon seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis, besteht ein Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis, die nicht befristet ist.
- Gegen *ablehnende Entscheidungen* des BAMF steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen, ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) findet nicht statt. Abgelehnte Asylbewerber sind grundsätzlich verpflichtet auszureisen. Im Falle einer Weigerung können sie abgeschoben, also zwangsweise außer Landes gebracht werden, soweit keine Abschiebungsverbote vorliegen. Für die Durchführung der Abschiebung sind die

Ausländerbehörden der Länder zuständig, für die alle Entscheidungen des BAMF und der Verwaltungsgerichte aus dem Asylverfahren verbindlich sind.¹⁸

Subsidiärer Schutz und zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote

- Auch wenn die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung oder die Gewährung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vorliegen, kann es sich aus *humanitären Erwägungen* verbieten, einen Ausländer, der kein Aufenthaltsrecht hat, abzuschieben.
- *Subsidiärer Schutz* ist in diesen Fällen zu gewähren, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie 2011/95/EU¹⁴ vorliegen; dazu zählen insbes. der Schutz vor Folter oder vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung und der Schutz vor der Todesstrafe. Subsidiärer Schutz ist auch zu gewähren, wenn der Ausländer einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt wäre. Dazu muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Situation in der Herkunftsregion des Ausländers durch einen so hohen Grad willkürlicher Gewalt gekennzeichnet sein, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit dort einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre oder zumindest der Betroffene als Zivilperson, aufgrund gefahrerhöhender in seiner Person liegender Umstände, in dieser Weise individuell bedroht wäre.
- Falls auch die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nicht vorliegen oder der Ausländer Ausschlussgründe (etwa schwere Straftaten) verwirklicht hat, ist vor einer eventuellen Abschiebung zu prüfen, ob dieser *Abschiebungsverbote* entgegenstehen. Diese liegen z.B. dann vor, wenn dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung die Todesstrafe oder die konkrete Gefahr von Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung drohen. In diesen Fällen sog. *zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote* stellt das BAMF fest, dass ein entsprechendes Abschiebungsverbot in Bezug auf den jeweiligen Staat besteht. Ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot kann auch vorliegen, wenn für den Ausländer in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Es kann dann regelmäßig eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange der Grund für das Abschiebungsverbot fortbesteht. Eine Aufenthaltserlaubnis erhält allerdings nicht, wer in gravierender Weise gegen Mitwirkungspflichten verstoßen hat oder von wem eine erhebliche Gefahr ausgeht.
- Eine wichtige Einschränkung bei den zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten gilt für sog. *allgemeine Gefahren*, das sind Gefahren in dem ausländischen Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist. Hier wird grundsätzlich kein Schutz nach §60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gewährt; es besteht nur die Möglichkeit, eine Duldung nach §60a AufenthG zu erteilen.
- Wenn ein Asylverfahren durchgeführt wird, dann ist das BAMF auch für die Prüfung der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten zuständig. Diese Prüfung erfolgt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Ausländer nicht bereits Asyl, Flüchtlingschutz oder subsidiären Schutz erhalten hat. Wird kein Asylverfahren durchgeführt, müssen die Ausländerbehörden vor einer beabsichtigten Abschiebung prüfen, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot besteht. Das BAMF ist in diesem Fall von der zuständigen Ausländerbehörde bei deren Entscheidung zu beteiligen (§72 Abs. 2 AufenthG).
- Neben den zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten können auch *inlandsbezogene Abschiebungsverböten* vorliegen, wenn nämlich (z.B. familiäre) Bindungen an Deutschland vorliegen, nach denen jede Abschiebung (unabhängig von den Verhältnissen im möglichen Zielstaat) unzulässig ist. Inlandsbezogene Abschiebungsverböten werden nur von der Ausländerbehörde geprüft, das BAMF ist hieran nicht beteiligt.¹⁹

Schematische Darstellung der Prüfungszuständigkeiten des Bundes im Asylverfahren



Quelle: Abbildung nach BAMF (2014): Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt, Nürnberg, S. 19ff. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 10.02.2016).

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Am 24. Oktober 2015 ist das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in seinen wesentlichen Regelungen in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet neben Änderungen des Asylgesetzes (ehem. Asylverfahrensgesetz), des Aufenthaltsgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes auch die Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Integrationskursverordnung. Mit dem Gesetz werden die Asylverfahren beschleunigt, die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen erleichtert sowie die Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt verbessert. Gleichzeitig werden mögliche Fehlanreize für unberechtigte Asylanträge beseitigt. Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt. Zudem entlastet der Bund die Länder und Kommunen finanziell, indem er sich an den Kosten für Asyl- und Schutzsuchende, für unbegleitete Minderjährige und die Kinderbetreuung beteiligt. Im Einzelnen erhalten die Länder 670 Euro pro Monat pro Asylbewerber vom Tag der Erstregistrierung bis zum Abschluss des Asylverfahrens. Außerdem werden die Leistungen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau im Rahmen der Entflechtungsmittel aufgestockt.²⁰

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Ein Ausländer ist grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet, wenn er den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Er kann aber auch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch besondere Verfügung ausgewiesen werden. Durch die Ausweisung erlischt der Aufenthaltstitel, so dass die Ausreisepflicht eintritt. Eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht erfolgt, wenn der Ausländer dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht wird als „Abschiebung“ bezeichnet.

Es sind jedoch „Abschiebungsverbote“ zu beachten: eine Abschiebung ist unzulässig, falls der Ausländer dem Schutzbereich der Genfer Flüchtlingskonvention unterfällt. Allerdings findet dieses Abschiebungsverbot keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen besonders schwerwiegender Straftaten verurteilt wurde. Das Gleiche gilt u.a. auch, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen begangen hat. Ein Ausländer darf nicht in den Staat abgeschoben werden, in dem für den Betroffenen eine konkrete Foltergefahr oder die Gefahr der Todesstrafe besteht. Auch nach Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention kann eine Abschiebung unzulässig sein.²¹

Aufenthaltserlaubnis

Für den Aufenthalt in Deutschland brauchen Ausländer grundsätzlich eine Erlaubnis. Diese Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt. Sie ist stets befristet und kann nach den gesetzlichen Bestimmungen z.B. verlängert oder in eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich befristet erteilt; dagegen ist die Niederlassungserlaubnis unbefristet, zeitlich und räumlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Die Aufenthaltserlaubnis wird zu folgenden im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt:

- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§18-21 AufenthG),
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§22-26 AufenthG),
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§27-36 AufenthG) und
- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (z.B. Studium) (§§16-17 AufenthG).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu jedem dieser Zwecke ist jeweils an eigene Voraussetzungen gebunden. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie die erstmalige Erteilung. Allerdings kann die zuständige Behörde eine Verlängerung ausschließen, wenn der Aufenthalt nach seiner Zweckbestimmung nur vorübergehend sein sollte. Zu berücksichtigen ist bei der Verlängerung nunmehr auch, ob ein Ausländer seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs nachgekommen ist.²²

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung

Im Aufenthaltsgesetz ist der Grundsatz festgelegt, dass die Zulassung ausländischer Beschäftigter und Selbständiger sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland orientiert. Hierbei müssen die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und die Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen, berücksichtigt werden.

Das Aufenthaltsgesetz sieht vor, dass eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung an Nicht- und Geringqualifizierte, aber auch für beruflich qualifizierte Ausländer nur dann erteilt werden darf, wenn eine Rechtsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung dies vorsieht. Zu den

beruflich gut qualifizierten Ausländern, die danach zunächst eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, gehören insbes. Fachkräfte mit ausländischem und deutschem Hochschulabschluss, aber auch Fachkräfte mit qualifiziertem Berufsabschluss in einem Engpassberuf. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für den Bewerber die Ausländerbehörde alleiniger Ansprechpartner. Die Bundesagentur für Arbeit wird in einem behördeninternen Zustimmungsverfahren beteiligt. Die Arbeitsgenehmigung wird in einem Akt mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat (Stichwort: One-Stop-Government). Für diese Arbeitsgenehmigung findet in der Regel eine individuelle Vorrangprüfung statt, um sicherzustellen, dass sich die Arbeitserlaubnis nicht nachteilig auf den Arbeitsmarkt auswirkt.

Selbständige können eine Zustimmung zur Erwerbstätigkeit erhalten, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist. Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.²³

Aufenthaltsgenehmigung nach altem Recht

Nach dem bis zum 1. Januar 2005 geltenden Ausländergesetz (AuslG) wurde eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt als Aufenthaltserlaubnis nach §§15 und 17, als Aufenthaltsberechtigung nach §27, als Aufenthaltsbewilligung nach §§28 und 29 und als Aufenthaltsbefugnis nach §30 AuslG. Damit gab es bislang fünf Aufenthaltstitel. Diese Aufenthaltsgenehmigungen gelten nach dem 1. Januar 2005 fort als Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem zugrunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt.²⁴

Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG vom 30.07.2004, BGBl. I S. 1950) regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung, die Erwerbstätigkeit und die Aufenthaltsbeendigung von Ausländern. Außerdem wird im Aufenthaltsgesetz erstmals auch das übergeordnete ausländerpolitische Ziel der Integrationsförderung geregelt. Die Grundsätze der staatlichen Integrationsmaßnahmen sind in den §§43-45 AufenthG niedergelegt und werden durch die Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler ergänzt. Das Aufenthaltsgesetz ermöglicht auch eine Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen. Das Aufenthaltsgesetz findet keine Anwendung auf freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und deren Familienangehörige sowie Diplomaten.

Das AufenthG bestimmt erstmals das Visum als eigenständigen Aufenthaltstitel. Bedeutung hat diese Regelung für kurzfristige Aufenthalte: Das Visum begründet jetzt ausdrücklich eine Aufenthaltsberechtigung; nach dem früheren Ausländergesetz galt dies nur für Aufenthaltstitel, die nach der Einreise innerhalb Deutschlands erworben wurden. Für längerfristige Aufenthalte wird nur noch zwischen der (befristeten) Aufenthaltserlaubnis und der (unbefristeten) Niederlassungserlaubnis unterschieden. Zur erstmaligen Einreise ist nach wie vor ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das dann in Deutschland in eine Aufenthalts- bzw. eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt wird. Eine Aufenthaltserlaubnis wird für die im Gesetz genannten möglichen Aufenthaltswitz (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, völkerrechtliche, humanitäre oder politische sowie familiäre Gründe) erteilt. Eine Niederlassungserlaubnis wird erteilt, wenn ein Ausländer seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und weitere Voraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts, keine Vorstrafen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache etc.) erfüllt sind. Einem hochqualifizierten Ausländer und Inhabern einer „Blauen Karte EU“ kann sie vor Ablauf dieser Frist erteilt werden.

Mit der Reform des Zuwanderungsgesetzes wurde ferner die „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ als eigenständiger Aufenthaltstitel eingeführt. Sie ist weitgehend der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt. In Folge der Umsetzung einer EU-Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung – der sog. „Hochqualifizierten-Richtlinie“ – wurde zum 1. August 2012 ein weiterer eigenständiger Aufenthaltstitel eingeführt: die „Blaue Karte EU“, die weitgehend einer befristeten Aufenthaltserlaubnis entspricht, jedoch vereinfachte Möglichkeiten zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis bietet.²⁵

Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber

Asylbewerber und Flüchtlinge dürfen sich bis zur Entscheidung über ihre Anträge in Deutschland aufhalten. Sie erhalten unmittelbar nach der Asylantragstellung beim BAMF eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung. Erst nach Ablauf von drei Monaten seit Erhalt dieser Aufenthaltsgestattung ist es Asylbewerbern unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, sofern der Asylbewerber nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen muss und die

zuständigen Ausländerämter und die Bundesagentur für Arbeit (BA) zustimmen. Die BA prüft, ob die Stelle nicht durch einen Deutschen, EU-Staatsbürger oder anderen ausländischen Staatsbürger mit einem bevorrechtigten Aufenthaltsstatus besetzt werden kann (Vorrangprüfung).²⁶ (s. hierzu „Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern“).

Aufenthaltstitel

Für die Einreise und den Aufenthalt bedürfen Ausländer grundsätzlich einer Erlaubnis, die in Form eines Aufenthaltstitels erteilt wird. Das Zuwanderungsgesetz reduziert die Zahl der Aufenthaltstitel auf zwei: „Aufenthaltserlaubnis“ und „Niederlassungserlaubnis“. Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich befristet erteilt; dagegen ist die Niederlassungserlaubnis unbefristet, zeitlich und räumlich grundsätzlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Bei der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, die auf EU-Recht beruht, handelt es sich um einen unbefristeten Aufenthaltstitel, den Ausländer nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. in Deutschland erhalten. Außerdem wird im Aufenthaltsgesetz das „Visum“ als Aufenthaltstitel aufgeführt. Visa sind Aufenthaltstitel, die vor der Einreise von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellt werden.²⁷

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist. Art. 116 Abs. 1 GG knüpft in erster Linie an den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit an.²⁸

Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörden (§71 AufenthG) sind für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen zuständig. Sie entscheiden nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anderer Gesetze. Damit sind die Ausländerbehörden auch die erste Ansprechstelle für alle Fragen in diesen Bereichen. Allgemeine Anfragen zum Zuwanderungsgesetz beantwortet auch der Bürgerservice Integration des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.²⁹

Ausländerzentralregister

Das Ausländerzentralregister (AZR) ist eine bundesweite personenbezogene Datei, die zentral vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt wird. Sie enthält Informationen über Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben.³⁰

Ausreiseaufforderung

In unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Verfahren kann festgestellt werden, dass ein Aufenthaltsrecht nicht eingeräumt werden kann. Das ist z.B. bei abgelehnten Asylanträgen denkbar oder bei Aufenthaltserlaubnisverfahren aufgrund fehlender rechtlicher Voraussetzungen. Wird im Ergebnis festgestellt, dass kein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden kann, so wird dieses mittels einer Ordnungsverfügung begründet. Mit dieser Verfügung werden die Betroffenen auch gleichzeitig aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen, also auszureisen. Für den Fall, dass die Ausreise nicht fristgerecht erfolgt, ergeht gleichzeitig eine Abschiebungsandrohung. Als Nachweis der freiwilligen Ausreise erhält der Ausländer eine Grenzübertrittsbescheinigung. Diese muss er beim Grenzübertritt der Bundespolizei übergeben, diese schickt die Grenzübertrittsbescheinigung mit einer Ausreisebestätigung zur Ausländerbehörde. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, empfiehlt es sich, die Grenzübertrittsbescheinigung bei der deutschen Auslandsvertretung abzugeben. Sofern die Grenzübertrittsbescheinigung nicht zur Ausländerbehörde zurück kommt, geht die Ausländerbehörde davon aus, dass der Betroffene im Inland untergetaucht ist. Er wird dann national zur Fahndung ausgeschrieben.³¹

Aussiedler

Aussiedler sind nach §1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens vor dem 1. Januar 1993 die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen haben. Es sei denn, sie hätten nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein. Aussiedler sind Vertriebene (ggf. Heimatvertriebene).³²

Außenstellen

Über seine dezentrale Struktur mit Außenstellen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in allen Bundesländern präsent. Die Außenstellen führen die Asylverfahren durch, koordinieren die Integration im regionalen Umfeld und nehmen Migrationsaufgaben wahr.³³

Ausweisung

Bei einer Ausweisung handelt es sich um eine aufenthaltsbeendende Maßnahme. Der Zweck der Ausweisung liegt darin, einen Ausländer, der sich zwar rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, aber durch sein Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt, zur Ausreise zu verpflichten. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§53 ff. AufenthG. Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wurde das Ausweisungsrecht grundlegend neu geordnet. Gemäß dem neuen §53 AufenthG ist die Ausweisung das Ergebnis einer Einzelfallabwägung von Ausweisungsinteressen (neuer §54 AufenthG) und Bleibeinteressen (neuer §55 AufenthG).³⁴

B

Basissprachkurs

Die ersten drei Kursabschnitte des Integrationskurses heißen Basissprachkurs und dauern 300 Stunden.³⁵

Berechtigungsschein

Der Berechtigungsschein (= Zulassung) ist die Erlaubnis für den Zuwanderer, an einem Integrationskurs teilzunehmen.³⁶

Besondere Integrationsbedürftigkeit

Ausländer, die von der Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, gelten als besonders integrationsbedürftig, wenn sie z.B. das Sorgerecht für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind haben, sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können und sich deshalb noch nicht in das Leben in Deutschland integrieren konnten.³⁷

Betretenserlaubnis

Die Betretenserlaubnis (§11 Abs. 2 AufenthG) ermöglicht es ausgewiesenen, zurückgeschobenen oder abgeschobenen Ausländern trotz der Sperrwirkung (Einreise- und Aufenthaltsverbot) zu einem vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet einzureisen. Sie wird auf Antrag von der Ausländerbehörde im Ermessenswege erteilt. Es müssen gewichtige Gründe geltend gemacht werden. Ggf. sind Nachweise vorzulegen (z.B. Ladung zu Gerichtsterminen). Der Antrag sollte rechtzeitig bei der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden, kann aber auch bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt werden.

Bei der Betretenserlaubnis handelt es sich nicht um einen Aufenthaltstitel, deren Erteilung befreit daher nicht von der Visumpflicht. Sie bewirkt lediglich die zeitweilige Aussetzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Ausländer, die visumpflichtig sind, benötigen neben der Betretenserlaubnis ein Visum für die Einreise in das Bundesgebiet, ansonsten reisen sie unerlaubt ein.³⁸

Bildungsausländer

Als Bildungsausländer werden die ausländischen Studierenden bezeichnet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland oder an einem Studienkolleg erworben haben, bzw. für die keine Angaben zur Art der Hochschulzugangsberechtigung vorliegen.³⁹

Bildungsinländer

Als Bildungsinländer werden die ausländischen Absolventen bezeichnet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland, aber nicht an einem Studienkolleg, erworben haben.⁴⁰

Binnenflüchtlinge oder Binnenvertriebene

Binnenflüchtlinge oder Binnenvertriebene sind Menschen, die aufgrund gewaltsamer Konflikte oder (durch von Menschen verursachter) Katastrophen innerhalb ihres Heimatlandes auf der Flucht sind, d.h. keine international anerkannte Grenze überschreiten.⁴¹

Biometrische Merkmale

Die Biometrie wird als Erkennungsverfahren zur Personenidentifikation eingesetzt. Der Chip des elektronischen Aufenthaltstitels speichert dafür das Lichtbild und die Fingerabdrücke als sog. biometrische Merkmale. Sie dienen zum Schutz vor Missbrauch des elektronischen Aufenthaltstitels.⁴²

Blaue Karte EU

Diese Umsetzung der europäischen Hochqualifizierten-Richtlinie ist in §19a Aufenthaltsgesetz festgeschrieben. Die Blaue Karte EU (§19a AufenthG; engl. EU Blue Card) ist ein Aufenthaltstitel für Akademiker aus Nicht-EU-Staaten zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung. Erforderlich hierfür sind der Nachweis eines Hochschulabschlusses und eines Arbeitsvertrages mit einem Jahresbruttogehalt von mindestens 48.400 Euro (2015) in Regelberufen, in Mangelberufen (das sind Berufe in den MINT-Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik sowie Berufe im Bereich Humanmedizin) muss das Gehalt mit dem von Deutschen vergleichbar sein, mindestens aber 37.752 Euro (2015) betragen. Eine Vorrangprüfung erfolgt nicht.

Die Blaue Karte EU wird für höchstens vier Jahre erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis für weniger als vier Jahre bestehen soll, es also befristet ist, wird die Blaue Karte für die Dauer des Arbeitsvertrages plus drei Monate erteilt. Sie kann danach verlängert werden bzw. es kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Inhaber einer Blauen Karte EU, die diese seit 18 Monaten besitzen, haben das Recht, in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (Ausnahme: Großbritannien, Irland und Dänemark) weiterzuwandern. Dies ist in fast allen EU-Staaten ohne Beantragung eines Visums möglich. Zudem darf sich der Inhaber der Blauen EU Karte bis zu 12 Monate außerhalb der EU aufhalten, ohne das Aufenthaltsrecht in Deutschland bzw. der EU zu verlieren.⁴³

Braindrain

Der englische Begriff „Braindrain“ (wörtlich übersetzt „Gehirn-Abfluss“ im Sinne von Talent-Schwund) bezeichnet die sozio-ökonomischen Verluste, die entstehen, wenn (hoch)qualifizierte Arbeitskräfte aus ihrem Heimatland auswandern.

Braingain

Der englische Begriff „Braingain“ (wörtlich übersetzt „Gehirn-Zugewinn“ im Sinne von Talent-Gewinnung) bezeichnet die sozio-ökonomischen Vorteile, die durch die Einwanderung (hoch)qualifizierter Arbeitskräfte im Aufnahmeland erzielt werden.

Brainwaste

Der englische Begriff „Brainwaste“ (wörtlich übersetzt „Gehirn-Verschwendung“ im Sinne von Talent-Vergeudung) wird verwendet, wenn die Kenntnisse und Fertigkeiten von Zuwanderern im Aufnahmeland nicht genutzt werden, weil ihre im Herkunftsland erworbenen Schul- und Berufsabschlüsse nicht anerkannt werden.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Als Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums nimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Aufgaben in den Bereichen Asyl, Migration, Integration, Rückkehrförderung und jüdische Zuwanderer wahr. Im Bereich der Integration hat das BAMF u.a. folgende Aufgaben:

- Durchführung der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz (Entwicklung von Kurskonzepten, Zulassung der Sprachkursträger, Qualitätskontrolle),
- Durchführung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer,
- Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogramms sowie
- Förderung von Integrationsprojekten.⁴⁴

Bundesweites Integrationsprogramm

Unter Federführung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge haben Experten aus Politik, Verwaltung, Praxis der Integrationsförderung und Wissenschaft ein bundesweites Integrationsprogramm erarbeitet und im Jahr 2010 veröffentlicht. Es erfasst und strukturiert die

bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen sowie privaten Trägern und formuliert konkrete Vorschläge für ihre Weiterentwicklung. Damit schafft es den Rahmen für eine bedarfsorientierte, effektive und nachhaltige Integrationsförderung.⁴⁵

C / D

Daueraufenthalt

Es handelt sich dabei um einen unbefristeten Aufenthaltstitel, den Ausländer aus Drittstaaten nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten. Dieser Titel berücksichtigt das Recht auf Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedsstaat und bietet, wie die Niederlassungserlaubnis, eine weitgehende Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit eigenen Staatsangehörigen z.B. beim Arbeitsmarktzugang und bei sozialen Leistungen.⁴⁶

De-facto-Flüchtlinge

Es handelt sich hier nicht um einen Rechtsbegriff. Die Bezeichnung de-facto-Flüchtling wird uneinheitlich verwendet, meistens für Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt worden ist, denen aber aus humanitären Gründen (z.B. wegen drohender Todesstrafe oder Folter im Heimatstaat) die Rückkehr in ihr Heimatland nicht zumutbar ist sowie für Personen, die ursprünglich aus diesen Gründen Aufnahme gefunden haben und sich immer noch im Bundesgebiet aufhalten.⁴⁷

Diskriminierung

Diskriminierung ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Menschen oder Gruppen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale.

Drittstaat, sicherer

„Sichere Drittstaaten“ sind nach §26a Asylgesetz und den verfassungsrechtlichen Vorgaben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Wenn ein asylsuchender Ausländer bereits einen dieser Staaten erreicht hat, in dem er gleichfalls Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten kann, ist ihm die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland schon an der Grenze zu verweigern. Denn wer aus einem „sicheren Drittstaat“ einreist, kann sich nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl berufen.⁴⁸

Drittstaatsangehörige

Während der Begriff „Unionsbürger“ jeden Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union umfasst, sind Drittstaatsangehörige Bürger von Nicht-EU-Staaten.⁴⁹

Dublin-Verfahren / Dubliner Übereinkommen

Dies ist ein Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem EU-Mitgliedsstaat sowie in Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz gestellten Asylantrags (unterzeichnet am 15. Juni 1990 in Dublin). Dieses Abkommen zielt darauf, den für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staat zu bestimmen, was im Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht geregelt ist. Die Anwendung dieses Übereinkommens bietet so jedem Asylbewerber die Gewähr, dass sein Asylantrag durch einen Vertragsstaat geprüft wird. Dadurch wird vermieden, dass Asylbewerber zu lange im Ungewissen über den Ausgang ihres Asylverfahrens bleiben und dass Asylbewerber mehrere Anträge nacheinander oder gleichzeitig stellen.⁵⁰

Dublin-III-Verordnung / Dublin-II-Verordnung

Mit dem Übereinkommen von Dublin aus dem Jahr 1990, das 2003 durch die „Dublin-II-Verordnung“ (VO (EU) Nr. 343/2003) und 2013 durch die „Dublin-III-Verordnung“ (VO (EU) Nr. 604/2013) ersetzt wurde, haben sich die EU-Staaten, Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz darauf verständigt, dass Asylbewerber und Flüchtlinge ihre Asylanträge in dem Staat zu stellen haben, in den sie zuerst eingereist sind. Andere Staaten des Dublin-Raums können Asylbewerber in diesen Staat rückführen. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 26. Juni 2013 eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin-II-Verordnung), erlassen. Im Interesse des reibungslos

funktionierenden Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten ist in Artikel 33 nunmehr auch ein sog. Mechanismus zur Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung vorgesehen.

Die sog. Dublin-Verordnung legt die Kriterien und das Verfahren zur Bestimmung des Staates fest, der für die Bearbeitung eines in den EU-Staaten (sowie Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein) gestellten Asylantrags zuständig ist. Nach der Verordnung ist nur ein einziger, nach objektiven Kriterien zu bestimmender Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig. Die Zuständigkeit bestimmt sich zum einen danach, welcher Staat für den Aufenthalt des Asylsuchenden im Unionsgebiet verantwortlich ist (etwa durch Erteilung eines Visums oder weil der Ausländer illegal über die Außengrenze dieses Staates eingereist ist). Kann der hierfür verantwortliche Staat nicht ermittelt werden, ist subsidiär der Mitgliedsstaat zuständig, in dem zuerst ein Asylantrag gestellt worden ist. Die Verordnung enthält zugleich Tatbestände, bei denen der zuständige Mitgliedsstaat nach humanitären Kriterien, z.B. bei minderjährigen Asylsuchenden und bei der Familienzusammenführung, bestimmt wird. Mit den klaren Zuständigkeitsbestimmungen der Dublin-Verordnung soll gewährleistet werden, dass ein Asylverfahren zügig durchgeführt wird. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass ein Asylbewerber gleichzeitig oder nacheinander Asylanträge in mehreren Mitgliedsstaaten stellt (sog. Asylshopping).⁵¹

Duldung / Geduldete und Bleiberechtsregelung

Die Duldung ist definiert als „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“. Geduldete sind Personen, die ausreisepflichtig sind, aber aus bestimmten Gründen (z.B. Krankheit, Einreiseverweigerung durch den Herkunftsstaat) nicht ausreisen oder nicht abgeschoben werden können. Bei ihnen kann die Residenzpflicht wieder eingeführt werden.

Zusatzinformationen: Eine Duldung erhalten Personen, deren Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Sie halten sich nicht rechtmäßig in Deutschland auf. §25 Abs. 5 AufenthG bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an vollziehbar ausreisepflichtige Personen, also z.B. Geduldete, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und in absehbarer Zeit unmöglich bleibt. Dies gilt jedoch nur, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt vor, wenn er falsche Angaben gemacht, über seine Identität getäuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt hat.

Mit §25a AufenthG wurde 2011 ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht für gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende geschaffen. Nach dieser Regelung können langjährig aufhältige geduldete junge Ausländer, die die Schule besuchen bzw. erfolgreich abgeschlossen haben und für die eine positive Integrationsprognose gestellt werden kann, künftig ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten. Weitere Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist, dass die Abschiebung nicht aufgrund eigener Falschangaben oder Täuschungshandlungen des jungen Ausländers verhindert wird. Die Eltern und minderjährigen Geschwister des jungen Ausländers sollen ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn ihre Abschiebung nicht aufgrund von Täuschungshandlungen verhindert wird und der Lebensunterhalt der Familie vollständig gesichert ist.

Personen, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllen, ist weiterhin eine Duldung zu erteilen, wenn die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Darüber hinaus bietet §60a Abs. 2 S. 3 AufenthG den Ausländerbehörden die Möglichkeit, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder aufgrund von erheblichen öffentlichen Interessen eine Duldung nach Ermessen zu erteilen. Geduldete Ausländer, die nicht unter die gesetzliche Altfallregelung fallen, haben nach einem Jahr erlaubtem oder geduldetem Aufenthalt einen sog. nachrangigen Arbeitsmarktzugang und nach vier Jahren einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang. Eine Beschäftigung wird nicht erlaubt, wenn der Betroffene es zu vertreten hat, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.⁵²

E

EASY (Erstverteilung der Asylbegehrenden)

Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Die Asylbegehrenden werden damit zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländern (gemäß §45 AsylG) verteilt. Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des sog. „Königsteiner Schlüssels“. Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich von der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission durchgeführt. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des Vorjahres zugrunde. Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das

vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Daneben werden bei der Verteilung die freien Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen und die Bearbeitungszuständigkeit für das jeweilige Herkunftsland berücksichtigt.⁵³

Ehrenamt in der Flüchtlingsarbeit

Ehrenamtliche spenden ihre Zeit und ihr Wissen, um etwas für die Aufnahme und Integration von geflüchteten Menschen zu tun: sei es bei der ersten Orientierung in der neuen Umgebung, bei Arzt- und Behördenbesuchen, beim Deutschlernen, in der Kinderbetreuung, bei der Job- oder Wohnungssuche und bei der Freizeitgestaltung. Auch bei der Organisation der Hilfe oder bei der Annahme und Sortierung von Sachspenden sind Ehrenamtliche gefragt.⁵⁴

Einbürgerung

Einbürgerung ist die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit. Um eingebürgert zu werden, muss man bestimmte Voraussetzungen erfüllen wie z.B. eine gewisse Mindestaufenthaltsdauer, ausreichende Deutschkenntnisse und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts. Die Einbürgerung kann bei der örtlichen Staatsangehörigkeitsbehörde beantragt werden.⁵⁵

Einbürgerungsverfahren

Für Migranten, die sich einbürgern lassen wollen, gelten die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Danach können Einbürgerungsbewerber bereits nach acht Jahren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland einen Einbürgerungsanspruch (§10 Abs. 1 StAG) erwerben, wenn sie über einen für die Einbürgerung anerkannten verfestigten Aufenthaltsstatus verfügen, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und erklären, dass sie keine Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen diese Grundordnung gerichtet sind. Außerdem müssen sie ihren Lebensunterhalt grundsätzlich für sich und ihre Familienangehörigen selbst bestreiten können und dürfen nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein. Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§10 Abs. 2 StAG).

Der Einbürgerungsanspruch setzt ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus. Bei einem erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses ist, neben der damit eintretenden Verkürzung des geforderten Mindestaufenthalts auf sieben Jahre, zugleich auch das geforderte Sprachniveau B1 nachgewiesen. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbes. beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau der Sprachkenntnisse nach B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) übersteigen, kann die Mindestzeit des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland um ein weiteres Jahr auf dann sechs Jahre reduziert werden. Seit dem 1. September 2008 müssen Einbürgerungsbewerber generell auch über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen. Diese sind in der Regel durch einen Einbürgerungstest nachzuweisen (§10 Abs. 5 StAG).⁵⁶

Einfache Deutschkenntnisse

Wer z.B. aus dem Ausland zu seinem Ehemann oder seiner Ehefrau nach Deutschland ziehen möchte, muss sich laut Aufenthaltsgesetz (§30, Abs. 1, S. 1, Nr. 2 AufenthG) „zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen“ können, also über Deutschkenntnisse entsprechend dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. Das beinhaltet z.B., dass er / sie

- kurze, ganz einfache Fragen, Anweisungen und Mitteilungen verstehen und darauf reagieren kann, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen,
- sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen kann, z.B., wo sie wohnen,
- kurze schriftliche Mitteilungen verstehen kann, z.B. Hinweisschilder und Kleinanzeigen,
- Zahlen, Mengen, Uhrzeiten und Preise nennen und verstehen kann,
- einfache Formulare mit persönlichen Angaben ausfüllen kann, z.B. Name, Wohnort und Alter,
- kurze persönliche Mitteilungen schreiben kann.⁵⁷

Einwanderung / Zuwanderung

In Deutschland wird nur dann von „Einwanderung“ gesprochen, wenn Einreise und Aufenthalt von vornherein auf Dauer geplant und zugelassen werden. Die Begriffe „Zuwanderung“ und „Zuwanderer“ stehen für alle Formen der grenzüberschreitenden Migration, d.h. egal ob temporär oder dauerhaft.⁵⁸

Einwanderungsland

Der Begriff „Einwanderungsland“ bezeichnet einen Staat, in dem Einwanderer einen wesentlichen Teil der Bevölkerung ausmachen. Als klassische Einwanderungsländer gelten z.B. die USA und Kanada.

Elektronischer Aufenthaltstitel

Der elektronische Aufenthaltstitel ist ein amtliches Dokument in Kreditkartenform, das mit zertifiziertem Chip ausgestattet ist. Er enthält die persönlichen Daten inklusive Foto und Fingerabdrücke und ersetzt die früheren Klebe-Etiketten im Pass. Inhaber des elektronischen Aufenthaltstitels haben die Möglichkeit, damit ihre Identität nachzuweisen und eine qualifizierte elektronische Signatur zu leisten.⁵⁹

Entscheider

Aufgabe der Entscheider ist die Prüfung von Asylanträgen, wobei die Tätigkeit als Entscheider sowohl die Befragung von Asylantragstellern zu ihren Asylgründen (Anhörung) als auch die Entscheidung über Asylanträge (Bescheid) umfasst. Bei ihrer Arbeit sind die Entscheider an die vorhandenen internen Dienstanweisungen und Herkunftsländerleitsätze gebunden.

Grundsätzlich ist als Qualifikation mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erforderlich. Als fachliche Voraussetzungen für Entscheider sind neben umfassenden und aktuellen Kenntnissen über das Asyl- und Ausländerrecht und die Herkunftsländer von Asylantragstellern ein großes Erfahrungswissen, das Beherrschen von Befragungstechniken und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen unverzichtbar. Auch interkulturelle Aspekte darf der Entscheider dabei nicht außer Acht lassen.⁶⁰

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§§9a ff. AufenthG) ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Deutschland, der zusätzlich zur Mobilität innerhalb der Europäischen Union (verleiht dort das Recht auf einen befristeten Aufenthaltstitel) berechtigt.⁶¹

Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

Die Asylsuchenden werden nach Ankunft in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) untergebracht. Das jeweilige Bundesland ist für die EAE zuständig und finanziert diese. Spätestens nach sechs Monaten werden die Asylsuchenden den Kommunen zugeteilt und dort meist in Gemeinschaftsunterkünften, aber auch dezentral in Wohnungen untergebracht.

Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern

Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten dürfen während des Asylverfahrens und nach Ablehnung des Asylantrags nicht arbeiten (§60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG). Ansonsten besteht während der ersten drei Monate des Asylverfahrens und während der bis zu sechs Monate dauernden Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§47 AsylG), ein Arbeitsverbot. Danach kann einem Asylbewerber die Ausübung einer Beschäftigung nachrangig erlaubt werden. Nachrangig bedeutet, dass für die freie Arbeitsstelle kein Deutscher oder EU-Bürger zur Verfügung steht. Diese sog. Vorrangprüfung entfällt erst nach 15 Monaten. Das entsprechende Formular des Ausländeramtes muss vom künftigen Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben an das Ausländeramt gegeben werden. Das leitet es an die Arbeitsagentur weiter. Nur bei Zustimmung dieser beiden Behörden kann die Arbeit angetreten werden. Das Arbeitsentgelt wird mit den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verrechnet. Der Asylbewerber muss, sobald er seinen ersten Einkommensbescheid hat, diesen im Sozialamt vorlegen. Asylbewerber dürfen von Anfang an bis zu 20 Stunden pro Woche eine gemeinnützige Tätigkeit ausüben (sog. 1-Euro-Job). Dieses Geld wird nicht auf die Leistungen angerechnet. Praktika sind nur im Rahmen schulischer Angebote möglich.⁶²

EU-Grundrechtecharta

Die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ (kurz Grundrechtecharta) ist eine Zusammenfassung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Unionsbürger sowie aller Menschen, die im Hoheitsgebiet der EU leben.

EU-Richtlinien

Nach europäischem Recht müssen EU-Richtlinien von den Mitgliedsstaaten durch eigene Gesetze in nationales Recht umgesetzt werden. Die EU-Richtlinien zur Gewährung von vorübergehendem Schutz, zur Anerkennung von Rückführungsentscheidungen anderer Mitgliedsstaaten und zur

Ergänzung der Regelungen nach Art. 26 des Schengener Durchführungsübereinkommens wurden in Deutschland durch das Zuwanderungsgesetz umgesetzt.⁶³

Eurodac-System

Eurodac, das im Jahr 2003 seine Arbeit aufgenommen hat, ist das zentrale europäische automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem für Asylbewerber und unerlaubt eingereiste bzw. aufhältige Ausländer. Die Datenbank unterstützt die effektive Anwendung des Dubliner Übereinkommens über die Bearbeitung von Asylanträgen.

Nach der Eurodac-Verordnung sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, von allen über 14 Jahre alten Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Ausländern Fingerabdrücke zu nehmen. Durch einen Vergleich mit den in Eurodac gespeicherten Fingerabdrücken kann festgestellt werden, ob die betreffende Person bereits vorher in einem anderen Mitgliedsstaat Asyl beantragt hat oder über einen anderen Mitgliedsstaat unerlaubt in das Gebiet der EU gelangt ist. Dies erleichtert die Anwendung der entsprechenden Asylzuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung.⁶⁴

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte

Die „Europäische Menschenrechtskonvention“ (EMRK) bzw. „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ enthält einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten (Konvention Nr. 005 des Europarats). Über ihre Umsetzung wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Die Konvention wurde im Rahmen des Europarats ausgearbeitet, am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. September 1953 allgemein in Kraft. Völkerrechtlich verbindlich ist allein ihre englische und französische Sprachfassung, nicht hingegen die zwischen Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz vereinbarte gemeinsame deutschsprachige Fassung. Als sog. geschlossene Konvention kann sie nur von Mitgliedern des Europarats unterzeichnet werden. Die Bereitschaft zur Unterzeichnung und Ratifikation der EMRK hat sich im Laufe der Zeit zu einer festen Beitrittsbedingung für Staaten entwickelt, die dem Europarat angehören möchten. Daher haben alle Mitgliedsstaaten des Europarats die Konvention unterzeichnet und ihr innerstaatliche Geltung verschafft.⁶⁵

F

Fahrtkostenzuschuss

Wenn Teilnehmer zum Integrationskurs fahren müssen, können sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Fahrtkostenzuschuss beantragen. Unter bestimmten Voraussetzungen bekommen sie auch alle Fahrtkosten erstattet. Bei der Antragstellung für den Fahrtkostenzuschuss hilft der Integrationskursträger.⁶⁶

Familiennachzug

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt den Nachzug von Ehegatten und Kindern aus Staaten außerhalb der Europäischen Union. Im Jahr 2007 wurden mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz wesentliche Änderungen beim Ehegattennachzug zur Förderung der Integration und Verhinderung von Zwangsverheiratungen eingeführt. So ist der Ehegattennachzug zu Deutschen und Ausländern nunmehr in der Regel davon abhängig, dass beide Ehegatten ein Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§28 Abs. 1 S. 4 in Verbindung mit §30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG). Damit soll sichergestellt werden, dass nachziehende Ehegatten im Bundesgebiet von Anfang an Alltagssituationen bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. In bestimmten Fällen sieht das Gesetz vor, dass vom Mindestalter und / oder dem Sprachnachweis abzusehen ist (§30 Abs. 1 S. 2 und S. 3 AufenthG).

Beim Kindernachzug zu Ausländern besteht ein Nachzugsanspruch bis zum 18. Lebensjahr für Kinder von Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (§32 Abs. 1 AufenthG). Als maßgebliche Altersgrenze gilt im Übrigen das 16. Lebensjahr (§32 Abs. 1 und 2 AufenthG). Kinder vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben einen Anspruch auf Nachzug zu gemeinsam sorgeberechtigten Eltern bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil, wenn die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzen (§32 Abs. 1 AufenthG). Darüber hinaus soll ein Nachzug vor Vollendung des 16. Lebensjahres bei gemeinsamem Sorgerecht auch zu nur einem Elternteil zugelassen werden, wenn der im Herkunftsland verbleibende Elternteil zustimmt oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt (§32 Abs. 3

AufenthG). Letztlich gibt es eine restriktive Ermessensregelung, bei der aber das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen sind (§32 Abs. 4 AufenthG). Ein Nachzug nach Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist dann möglich, wenn das Kind im Familienverband einreist oder die deutsche Sprache spricht oder im Falle einer positiven Integrationsprognose (§32 Abs. 2 AufenthG).

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Ausländer ist nach §29 AufenthG allgemein, dass:

- der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzt,
- ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
- der Lebensunterhalt des Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist (§5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und
- kein Ausweisungsgrund vorliegt (§5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Darüber hinaus müssen je nach Fallkonstellation weitere Voraussetzungen erfüllt werden (siehe insbes. beim Ehegattennachzug zu Ausländern, §30 Abs. 1 AufenthG).

Abweichend hiervon kann bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen von dem Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden, weil diese wegen ihrer politischen Verfolgung nicht in ihrem Herkunftsland mit ihrer Familie zusammenleben können (§29 Abs. 2 AufenthG). Minderjährige ledige Kinder von Deutschen und Eltern von minderjährigen ledigen Deutschen, deren Aufenthalt die Ausübung der Personensorge bezweckt, haben auch ohne den Nachweis ausreichenden Wohnraums und der Lebensunterhaltssicherung Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis (§28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Voraussetzung ist, dass der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Beim Ehegattennachzug zu Deutschen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nur ausnahmsweise der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gefordert werden (§28 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis aus bestimmten humanitären Gründen besitzt, kann der Nachzug seiner Familienangehörigen nur nach den Umständen des Einzelfalls gestattet werden; außerdem muss die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Familienangehörigen aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen (§29 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Soweit die Aufenthaltserlaubnis nur für einen vorübergehenden Aufenthalt oder nach der gesetzlichen Altfallregelung (§104a Abs. 1 S. 1, §104b AufenthG) erteilt wurde oder weil eine Abschiebung über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist, wird ein Familiennachzug nicht gewährt (§29 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Andere Verwandte als Ehegatten oder minderjährige ledige Kinder können nur nachziehen, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§36 Abs. 2 AufenthG). Eine Ausnahme gilt aufgrund der EU-Familiennachzugsrichtlinie für die Eltern minderjähriger Asylberechtigter oder anerkannter GFK-Flüchtlinge, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil bereits im Bundesgebiet aufhält (§36 Abs. 1 AufenthG).

Der Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige von Ausländern richtet sich nach §27 Abs. 5 AufenthG. Alle Aufenthaltstitel aus familiären Gründen berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.⁶⁷

Familiennachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen

Ehegatten von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen haben einen Anspruch auf Familiennachzug zu erleichterten Bedingungen, in diesen Fällen kann von dem Erfordernis ausreichenden Wohnraums, der Lebensunterhaltssicherung und auch des Nachweises von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache abgesehen werden (§29 Abs. 2 AufenthG). Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben Kinder von Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen einen Nachzugsanspruch (§32 Abs. 1 und 2 AufenthG). Ferner haben Eltern von minderjährigen Asylberechtigten bzw. anerkannten Flüchtlingen einen Anspruch auf Familiennachzug, wenn sich kein anderer personensorgeberechtigter Elternteil in Deutschland aufhält (§36 Abs. 1 AufenthG).⁶⁸

Familiennachzug zu subsidiär (nachrangig) Schutzberechtigten

Auch Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen, denen subsidiärer (nachrangiger) Schutz nach §4 Abs. 1 AsylG gewährt wurde, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§29 Abs. 2 und 3 AufenthG in Verbindung mit §5 AufenthG).

Ferner haben Eltern von minderjährigen subsidiär schutzberechtigten Flüchtlingen einen Anspruch auf Familiennachzug, wenn sich kein anderer personensorgeberechtigter Elternteil in Deutschland aufhält (§36 Abs. 1 AufenthG).

Neuerdings wird der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erst nach zwei Jahren möglich sein.

Familiennachzug zu sonstigen Ausländern

In allen anderen, d.h. nicht oben genannten Fällen humanitärer Aufenthalte, richtet sich der Familiennachzug nach §29 Abs. 3 S. 1 AufenthG. Ein Nachzug wird nur zugelassen, wenn völkerrechtliche oder humanitäre Gründe vorliegen, oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Ein Familiennachzug zu Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel wird grundsätzlich dann nicht gewährt, wenn dem Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, eine Aufenthaltserlaubnis nur für einen vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären Gründen gewährt wurde. Gleiches gilt, wenn ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Ermessensweg eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, weil seine Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist (§29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Flüchtlinge

Gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) sind Flüchtlinge Personen, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder die sich als Staatenlose aus der begründeten Furcht vor solchen Ereignissen außerhalb des Landes befinden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling erfolgt in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens.

Zusatzinformationen: Der Begriff „Flüchtling“ ist Sammelbegriff für einen (in diesem Zusammenhang ausländischen) Menschen, der aus Furcht vor einem Verfolgungsschicksal nach Deutschland einreist. Die Bundesrepublik hat sich durch verschiedene völkerrechtliche Verträge verpflichtet, in bestimmten Fällen Schutz zu gewähren. Die wichtigste Fallgruppe sind Ausländer, die aus Furcht vor politischer Verfolgung einen Asylantrag (Art. 16a GG) bzw. Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§3 AsylG) stellen. §60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verweist auf die Genfer Flüchtlingskonvention und stellt damit zusätzlich klar, dass auch eine Verfolgung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Identität dem Flüchtlingsbegriff unterfällt.

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 stellt als Magna Charta die rechtlichen Rahmenbedingungen des Internationalen Flüchtlingsschutz auf. Die Genfer Flüchtlingskonvention behandelt v.a. Ereignisse, die vor 1951 stattgefunden haben und sich aus dem Zweiten Weltkrieg ergeben haben. Das eigenständige Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist ein von der Genfer Flüchtlingskonvention unabhängiges Vertragswerk, das jedoch mit der Konvention eng verbunden ist und die zeitliche und räumliche Beschränkung der Genfer Konvention aufhebt.

Im Sinne der Genfer Konvention ist ein Flüchtling, wer:

- begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner
 - Rasse,
 - Religion,
 - Nationalität,
 - Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung hat,
- sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet und
- den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder aus Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will oder nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Die Genfer Flüchtlingskonvention gewährt Schutzrechte nur dann, wenn die Voraussetzungen für den oben genannten Flüchtlingsbegriff erfüllt werden. Dies bezeichnet man als relatives Recht. Neben Sonderrechten, die aus der Eigenschaft als Flüchtling resultieren, können alle absoluten Menschenrechte durch den Flüchtling gegenüber dem Aufnahmestaat durchgesetzt werden, selbst wenn keine Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde. Auf internationaler Ebene sind dies v.a. das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und die Konvention über die Rechte des Kindes.

Ausländer, die die Voraussetzungen des §60 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllen, jedoch unter §60 Abs. 2 AufenthG fallen, genießen nur einen nachrangigen Schutz (subsidiärer Schutz). In §60 Abs. 5 und 7 AufenthG sind Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungsverboten genannt.

Weitere Schutzformen für Flüchtlinge in Deutschland sind:

- Gewährung von vorübergehendem Schutz (EU-Richtlinie 2001/55/EG im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen, §24 AufenthG),
- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (§23 Abs. 1 AufenthG),

- Aufnahme aus dem Ausland (§33 AufenthG),
- Aufnahme von jüdische Emigranten nach §23 Abs. 2 AufenthG (vor 2005: analog HumHAG),
- Status als heimatloser Ausländer (Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet, HAG).⁶⁹

„Flüchtling“ in Abgrenzung zum Begriff „Migrant“

Ein Flüchtling verlässt seine Heimat unfreiwillig und aus begründeter Furcht vor Verfolgung. Ein Migrant verlässt seine Heimat üblicherweise freiwillig, um seine Lebensbedingungen zu verbessern.

Flüchtlingsschutz

Ein Asylantragsteller erhält Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sein Leben oder seine Freiheit in seinem Herkunftsland wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.⁷⁰

Flughafenverfahren

Das sog. Flughafenverfahren (§18a AsylG) gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann.

Zusatzinformationen: 1993 wurde die Änderung des Artikels 16 des Grundgesetzes beschlossen und in diesem Zusammenhang in Artikel 16a GG das Asylrecht neu gefasst sowie das Flughafenverfahren (§18a AsylG) eingeführt. Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§29a AsylG), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen. Das Gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf dem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen.

Das Flughafenverfahren muss unverzüglich nach Beantragung eingeleitet werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss ab förmlicher Entgegennahme des Asylantrages im Rahmen der eigenen Aktenanlage binnen zwei Tagen die Personen anhören und entscheiden, ob die Einreise zu gestatten oder der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen ist. Nur falls der Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, verweigert die Bundespolizei die Einreise, sonst kann die Person einreisen.

Für den Fall der Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ hat der Ausländer drei Tage Zeit, Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen. Er erhält für ihn kostenlose Rechtsberatung durch (unabhängige) Rechtsanwälte. Eine weitere Begründungsfrist von vier Tagen kann das Verwaltungsgericht auf Antrag gewähren. Wurde Eilrechtsschutz eingelegt, hat das zuständige Verwaltungsgericht 14 Tage Zeit zur Entscheidung. Das Flughafenverfahren ist daher nach 19 Tagen (ggf. plus Fristablaufhemmungstagen) beendet. Falls die Bundespolizei nach negativem Abschluss des Verfahrens noch Passersatzpapiere beschaffen muss, unterliegt die weitere Anordnung der Unterbringung im Transitbereich der richterlichen Kontrolle (§15 Abs. 5 und Abs. 6 AufenthG).

Ohne das Flughafenverfahren müsste die Bundespolizei wegen des „non-refoulement-Gebotes“ (Aus-/Zurückweisungsverbot) der Genfer Flüchtlingskonvention jeder Person, die ihren Pass vernichtet hat und ein Asylbegehren äußert, die Einreise in die Bundesrepublik gestatten.⁷¹

Folgeantrag

Ein erneuter Asylantrag nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages wird nach der Begriffsbestimmung des §71 Abs. 1 AsylG als „Folgeantrag“ bezeichnet. Der Folgeantrag ist grundsätzlich persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Folgeantragsteller während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war. Ein weiteres Asylverfahren ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des §51 Abs. 1-3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Dies ist der Fall, wenn sich entweder die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylbewerbers geändert hat, neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder Wiederaufnahmegründe entsprechend §580 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen (Gründe für eine Restitutionsklage). Der Asylbewerber muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Der Folgeantrag muss innerhalb von drei Monaten, nach dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Der

Folgeantragsteller hat von sich aus die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich die genannten Voraussetzungen ergeben.⁷²

Formelle Entscheidung

Formelle Entscheidungen erfolgen ohne nähere inhaltliche Prüfung des Asylvorbringens, z.B. bei Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen, oder Einstellung des Verfahrens wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber.⁷³

Frauenhandel

Als Frauenhandel bezeichnet man das Anwerben, Entführen oder Verschleppen von Frauen aus ihren Heimatländern, um diese zumeist im Ausland mit Hilfe von Gewalt, Bedrohung oder Drogen für sexuelle Handlungen zu missbrauchen. Dazu zählen in erster Linie die Zwangsprostitution, das Geschäft mit Stripteasetänzerinnen und Kinderpornografie, sowie Formen des Ehehandels. Im wissenschaftlichen Diskurs wird die Definition von Frauenhandel oftmals ausgeweitet: Frauenhandel bedeutet dann nicht nur die sexuelle Ausbeutung von Frau,⁷⁴ sondern generell die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, z.B. im Bereich Hausarbeits- und Gastgewerbe.

Freizügigkeit

Freizügigkeit beschreibt das Recht aller Unionsbürger, sich innerhalb der Europäischen Union frei zu bewegen und in jedem Mitgliedsstaat aufzuhalten oder dort zu arbeiten. Dies ist in der sog. Freizügigkeitsrichtlinie der EU geregelt sowie als Grundrecht in Artikel 45 der EU-Grundrechtecharta festgehalten. In Deutschland ist es im „Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern“ (kurz: Freizügigkeitsgesetz/EU) in Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes niedergeschrieben.

FRONTEX

Die „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen“ (FRONTEX) ist eine Einrichtung der Europäischen Union mit Hauptsitz in Warschau. Sie wurde 2004 gegründet, um die Grenzschutzsysteme der EU-Mitgliedsstaaten im Hinblick auf irreguläre Einwanderung zu koordinieren. Wesentliche Aufgaben von FRONTEX sind die Koordinierung der Zusammenarbeit der Grenzpolizeien der Mitgliedsstaaten beim Schutz der EU-Außengrenzen sowie die Harmonisierung der Aus- und Fortbildung für Grenzschutzbeamte der EU-Mitgliedsstaaten. In diesem Zusammenhang erfolgen u.a. die Erstellung von Risikoanalysen zur illegalen Migration, gemeinsame Einsätze und Rückführungsmaßnahmen sowie Qualifizierungsmaßnahmen.⁷⁵

G

Gastarbeiter

Vor dem Anwerbestopp von 1973 wurden die damals staatlich angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer in der Umgangssprache als „Gastarbeiter“ bezeichnet.⁷⁶

Geduldete

Geduldete sind Asylbewerber, deren Asylantrag abgelehnt, deren Abschiebung jedoch vorübergehend ausgesetzt wurde.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 schützt Menschen, die wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden. Jüngere Auslegungen schließen auch geschlechtsspezifische Verfolgung mit ein. Nach Auffassung der Vereinten Nationen (UN) gelten auch durch Krieg oder Bürgerkrieg verfolgte Personengruppen als Flüchtlinge. Nach der GFK muss nicht nur aus den o.g. Gründen Schutz gewährt werden, sondern es gilt auch der Grundsatz der Nichtzurückweisung, d.h. Menschen dürfen nicht in Länder abgeschoben werden, in denen ihr Leben gefährdet ist oder ihnen Folter droht. Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde von 145 Staaten unterzeichnet und ist durch die Qualifikationsrichtlinie von 2011 im Sekundärrecht der EU verankert worden.

Die GFK legt klar fest, wer ein Flüchtling ist, und welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss und schließt bestimmte Gruppen – wie Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus. Die GFK war zunächst darauf beschränkt,

hauptsächlich europäische Flüchtlinge direkt nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen. Als das Problem der Vertreibung globale Ausmaße erreichte, wurde der Wirkungsbereich der Konvention mit dem Protokoll von 1967 erweitert.⁷⁷

GFK-Flüchtlinge und Familiennachzug

Anerkannte GFK-Flüchtlinge erhalten, ebenso wie Asylberechtigte, zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis, die anschließend zu einer Verfestigung in Form einer Niederlassungserlaubnis führen kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen.

Der Nachzug von Ehepartner und minderjährigen ledigen Kindern anerkannter GFK-Flüchtlinge ist grundsätzlich möglich (§29 AufenthG). Dabei sind in der Regel die in §5 AufenthG genannten Voraussetzungen, z.B. aus eigenen Mitteln gesicherter Lebensunterhalt, zu erfüllen. Hierauf wird verzichtet, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt wird (§29 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).⁷⁸

Grenzübertrittsbescheinigung

Die Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ist eine Bescheinigung, die in der Praxis einem ausreisepflichtigen Ausländer grds. von der Ausländerbehörde ausgehändigt wird, und die er bei seiner Ausreise bei der Grenzpolizei oder nach seiner Ausreise persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgeben kann, um so die Erfüllung seiner Ausreisepflicht nachzuweisen. Eine gesetzliche Regelung besteht für die GÜB nicht.⁷⁹

H

Härtefallkommissionen

Die rechtlichen Grundlagen einer Härtefallkommission sind §23a AufenthG und die Härtefallkommissionsverordnung. Die Härtefallkommission ermöglicht es, ausnahmsweise eine Aufenthaltserlaubnis an Ausländer zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind. Dazu müssen dringende persönliche oder humanitäre Gründe vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen. So kann bei besonderen Einzelschicksalen und in humanitären Ausnahmefällen geholfen werden, für die das Aufenthaltsgesetz sonst keine angemessene Lösung bereithält. Voraussetzung sind in der Regel ein langjähriger Aufenthalt, gute Integration und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts. Häufig geht es um Familien mit Kindern, die hier geboren oder aufgewachsen und zur Schule gegangen sind.

Das Härtefallverfahren ist keine Fortsetzung eines Asylverfahrens mit anderen Mitteln. Wenn der Aufenthalt nach einem erfolglosen Asylverfahren beendet werden muss, genügt das allein nicht, um die für ein Härtefallersuchen geforderten dringenden humanitären oder persönlichen Gründe feststellen zu können. Vielmehr ist die bestehende Ausreisepflicht Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Härtefall geprüft werden kann. In Bayern gibt es seit 2006 eine Härtefallkommission.⁸⁰

Härtefallregelung

Hierbei handelt es sich um eine Regelung nach §23a AufenthG, mit der in besonders gelagerten, humanitären Fallgestaltungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, auch wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist. Voraussetzung ist, dass ein Ersuchen an die Härtefallkommission gestellt wird und diese die oberste Landesbehörde ersucht, dem Ausländer einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Sie entscheidet nach Ermessen. Es besteht weder ein Anspruch auf das Stellen eines Ersuchens durch die Härtefallkommission noch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Landesbehörde. Mit der Einführung der Härtefallregelung durch das Zuwanderungsgesetz ist eine seit Jahren von karitativen Organisationen, von den Kirchen und Flüchtlingsverbänden erhobene Forderung umgesetzt worden.⁸¹

Hochqualifizierte (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)

Das Zuwanderungsgesetz hat den Aufenthaltsstatus für Hochqualifizierte deutlich verbessert. Spitzenkräfte der Wirtschaft und Wissenschaft, die ein Arbeitsplatzangebot haben, können ohne Arbeitsmarktprüfung und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zugelassen werden. Sie können von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Mit- oder nachziehende Familienangehörige sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.⁸²



Identitätssicherung und -feststellung eines Asylbewerbers

Nach §16 Asylgesetz (AsylG) ist die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, es sei denn, dass er noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Es dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist gemäß §24 AsylG verpflichtet, den Sachverhalt zu klären und hierfür die erforderlichen Beweise zu erheben. Der Ausländer hat nach §15 AsylG die Verpflichtung, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt. Er muss insbes. Pässe oder Passersatzpapiere sowie alle Urkunden und Unterlagen, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, vorlegen.

Zur Bestimmung des Herkunftsstaats oder der Herkunftsregion des Ausländers darf gemäß §16 AsylG das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Anhörung des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Bei Zweifeln wird eine *Sprachanalyse* durchgeführt. Anhand des persönlichen Sprachprofils eines Antragstellers lässt sich ein Herkunftsstaat oder eine Herkunftsregion näher bestimmen. Dieses kann in einem spontanen Text von einiger Dauer in aller Regel nicht grundlegend verändert oder verfälscht werden, da die Produktion von Sprache einem unbewussten Prozess unterliegt. Die Sprachaufzeichnungen werden ausschließlich durch ausgebildete Sprachwissenschaftler, Linguisten, ausgewertet. Bei Sprachen, die grenzübergreifend gesprochen werden, lassen sich die Herkunftsregionen zuordnen. Das Analyseverfahren wird von anderen Behörden, wie Ausländerbehörden, Bundespolizei und Landratsamt, in Amtshilfe genutzt (§49 Abs. 7 AufenthG).

Die im Asylverfahren vorgelegten Urkunden und Unterlagen werden von der *physikalisch-technischen Urkundenstelle* (PTU) des BAMF auf ihre Echtheit geprüft. Gemäß §16 Abs. 1a AsylG dürfen Daten (Fingerabdrücke, Licht- und Irisbilder), die sich auf einem elektronischen Speichermedium eines Dokumentes befinden, zur Prüfung der Echtheit des Dokuments oder der Identität des Ausländers ausgelesen, die benötigten biometrischen Daten erhoben und miteinander verglichen werden.

Die *Urkundenprüfung* erfolgt durch Urkundensachverständige, die im Rahmen einer speziellen Sachverständigenausbildung des Bundeskriminalamtes ausgebildet werden. Der PTU steht hierfür ein Urkundenlabor, das u.a. mit hochauflösenden Mikroskopen, Kaltlichtquellen und einem hochwertigen computerbasierenden Dokumentenprüfsystem ausgestattet ist, zur Verfügung. Die Ergebnisse der Urkundenuntersuchung werden in einem Untersuchungsbericht festgehalten und fließen in die Asylentscheidung ein. Gerichtswirksame Fälle (Strafverfahren wegen Urkundenfälschung) werden von den Urkundensachverständigen der PTU gutachtlich vor Gericht vertreten.⁸³

Illegale / Irregulärer Aufenthalt

Als „illegale“ werden in der öffentlichen Diskussion diejenigen Ausländer bezeichnet, die sich unerlaubt und ohne Kenntnis der zuständigen Behörden in Deutschland aufhalten. Manche Personen überschreiten die Landesgrenze bereits irregulär, viele reisen jedoch zunächst (z.B. mit einem Visum) legal nach Deutschland ein und verbleiben, nachdem die Gültigkeit abgelaufen ist, im Lande (sog. „Overstayer“).⁸⁴

Integration

Integration ist ein langfristiger Prozess, der zum Ziel hat, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben, in die Gesellschaft einzubeziehen. Ziel der staatlichen Integrationspolitik ist, den Zuwanderern die gleichen Chancen auf Teilhabe in wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Bereichen wie der einheimischen Bevölkerung zu ermöglichen. Zuwanderer haben die Pflicht, die deutsche Sprache zu erlernen sowie die Verfassung und die Gesetze zu kennen, zu respektieren und zu befolgen. Gleichzeitig muss den Zuwanderern ein gleichberechtigter Zugang möglichst zu allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden.⁸⁵

Integrationskurs

Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Er dauert im Allgemeinen 660 Stunden (Spezialkurse bis zu 960 Stunden) und endet mit Abschlussprüfungen.

Im Sprachkurs von 600 Stunden (bzw. 900 Stunden) werden wichtige Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, z.B. Arbeit, Kindererziehung, Gesundheit, Wohnen, Einkaufen, Freizeit. Auch lernt man, auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben. Im Anschluss an den Sprachkurs folgt der Orientierungskurs. Er dauert 60 Stunden und behandelt u.a. die deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur, die

Rechte und Pflichten in Deutschland, die Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft sowie die Werte, die in Deutschland wichtig sind (z.B. Religionsfreiheit, Toleranz, Gleichberechtigung).⁸⁶

Integrationskurs mit Alphabetisierung (Alphabetisierungskurs)

Dieser Integrationskurs richtet sich an alle, die Deutsch lernen wollen, aber nicht oder nicht ausreichend lesen und schreiben können.⁸⁷

Internationale Organisation für Migration/IOM

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) ist eine auf dem Gebiet der Migration weltweit aktive zwischenstaatliche Organisation mit Hauptsitz in Genf. Die IOM befasst sich mit dem gesamten Spektrum von Migration, einschließlich Forschung, Beratung, technischer Zusammenarbeit auf nationaler sowie transnationaler Ebene und mit der Umsetzung von Projekten und Programmen.⁸⁸

Ius sanguinis

Ist ein Prinzip, nach dem ein Staat seine Staatsbürgerschaft an Kinder bei Geburt ohne Berücksichtigung des Geburtsortes verleiht, wenn deren Eltern oder mindestens ein Elternteil selbst Staatsbürger dieses Staates sind. Es wird daher auch „Abstammungsprinzip“ genannt. Es gilt in den meisten Staaten allein oder in Verbindung mit dem ius soli. Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gilt seit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in erster Linie das Abstammungsprinzip. Siehe hierzu die Regelungen des §4 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Daneben wurde mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes vom 15. Juli 1999 unter bestimmten Voraussetzungen auch ein ius-soli-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit Optionsverpflichtung in Deutschland eingeführt.⁸⁹

Ius soli

Ist ein Prinzip, nach dem ein Staat seine Staatsbürgerschaft an alle Kinder verleiht, die auf seinem Staatsgebiet geboren werden. Es wird auch als „Territorialprinzip“ bezeichnet. Neben dem im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht in erster Linie geltenden Abstammungsprinzip wurde mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes vom 15. Juli 1999 unter bestimmten Voraussetzungen auch ein ius-soli-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit Optionsverpflichtung in Deutschland eingeführt.⁹⁰

J

Jüdische Zuwanderung

Seit dem Jahr 1991 nimmt Deutschland jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf. Die Aufnahme erfolgte zunächst in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG), seit 24. Mai 2007 auf Grundlage des geänderten §23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Während die jüdische Zuwanderung anfangs neben der Stärkung des jüdischen Lebens in Deutschland vornehmlich humanitäre Aspekte und Familienzusammenführung im Blick hatte, ist ein wesentliches zusätzliches Ziel des neu geregelten Aufnahmeverfahrens die Steuerung der Zuwanderung unter Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten in den Ländern und Kommunen. Die Integration der Zuwanderer sowohl in die jüdischen Gemeinden als auch in die deutsche Gesellschaft soll gefördert werden. Bereits im Vorfeld der Aufnahmezusage werden daher wichtige Voraussetzungen wie eine positive Integrationsprognose, Grundkenntnisse der deutschen Sprache und die Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde geprüft.⁹¹

K

Klageverfahren

Die Bundesländer unterhalten die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gegen eine ablehnende Asylentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann der Asylantragsteller Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Der Kläger richtet seine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, die vom BAMF vertreten wird.⁹²

Königsteiner Schlüssel

Nach dem „Königsteiner Schlüssel“ wird festgelegt, wieviele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. Dies richtet sich nach Steuereinnahmen (2/3-Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3-Anteil bei der Bewertung). Die Quote wird jährlich neu ermittelt.⁹³

Kontingentflüchtlinge

Als Kontingentflüchtlinge werden Flüchtlinge aus Krisenregionen bezeichnet, die bis Ende 2004 im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen wurden. Deutschland hat seit 1973 in großer Zahl u.a. Flüchtlinge aus Indochina (insbes. Vietnam, sog. Boatpeople) und aus Chile als Kontingentflüchtlinge aufgenommen. Die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion erfolgte von 1991 bis 2004 in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes. Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde das Gesetz aufgehoben. Nach §23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) können in Deutschland jedoch die obersten Landesbehörden bzw. das Bundesinnenministerium anordnen, dass bestimmten Gruppen „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.⁹⁴

Konventionsflüchtlinge

Als Konventionsflüchtlinge werden Ausländer bezeichnet, die in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland Abschiebungsschutz genießen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Asyl nach Art. 16a GG haben, weil sie z.B. über einen sicheren Drittstaat eingereist sind. Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling erfolgt in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß §3 Abs. 1 AsylG. Nach §25 Abs. 2 AufenthG ist ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.⁹⁵

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge im weiteren Sinne sind Personen, die wegen der Kriegereignisse ihre Heimat aus Furcht vor den Auswirkungen kriegerischer Auseinandersetzungen (direkte Auswirkungen der Kampfhandlungen, Übergriffe der Kriegsparteien, gezielte Vertreibung o.a.) verlassen. Die meisten von ihnen sind keine Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, dies kann jedoch nur im Rahmen eines Asylverfahrens festgestellt werden.⁹⁶

Krippen- und Kindergartenplätze für Flüchtlinge und Asylbewerber

Die Kinder von Asylbewerbern haben wie deutsche Kinder Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz. Die öffentliche Hand finanziert die Betreuungsplätze im Fall der Bedürftigkeit durch Erlass oder Übernahme des Teilnahmebeitrags. Auch die übrigen Leistungen der Jugendhilfe (etwa Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung) gewährt das zuständige Jugendamt.⁹⁷

L / M

Medizinische Versorgung bei Asylbewerbern

Der Leistungsanspruch von Asylbewerbern erstreckt sich auf die Behandlung akuter Schmerzen und Beschwerden. Bei Bedarf stellt das Sozialamt Krankenscheine für ein Quartal für Allgemeinärzte und Zahnärzte im jeweiligen Landkreis aus. Facharztbehandlungen müssen vorher vom Gesundheitsamt genehmigt werden. Apothekenrezepte für Asylbewerber sind zuzahlungsfrei, rezeptfreie Medikamente müssen selbst bezahlt werden.

Für Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Krankenhausaufenthalte und Impfungen erhalten Asylbewerber einen *Kranken- oder Zahnbehandlungsschein* (keine Krankenversicherungskarte). Asylbewerber sind grundsätzlich von der Zuzahlungspflicht befreit. Die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 gehören zum Leistungsspektrum. Für die Notfalleinweisung in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt. Das Krankenhaus sendet einen Antrag auf Übernahme der Krankenhauskosten an das Landratsamt. Kein Leistungsanspruch besteht auf nicht eindeutig medizinisch indizierte Behandlungen und bei solchen Behandlungen, die wegen der voraussichtlich kurzen Dauer des Aufenthaltes nicht abgeschlossen werden können. Daher scheidet die Behandlung chronischer Erkrankungen grundsätzlich aus. Im Einzelfall kann eventuell eine Behandlung gewährt werden, sofern diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Benötigt der Asylbewerber einen Dolmetscher, da kein Familienangehöriger oder der Arzt selbst übersetzen können, werden diese Kosten nach eingeholter Genehmigung ebenfalls übernommen.

Bei *Schwangerschaft* werden ein Schwangerschaftsmehrbedarf, Schwangerschaftsbekleidung, sämtliche notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und die Kosten für die Entbindung im Krankenhaus sowie eine Betreuung durch die Hebamme übernommen. Der Schwangerschaftsmehrbedarf beträgt 17% des der werdenden Mutter zustehenden Regelsatzes. Der Mehrbedarf wird nach dem Tag der Antragstellung und gegen Vorlage des Mutterpasses ab der 12. Schwangerschaftswoche ausbezahlt. Die Schwangerschaftsbekleidung wird meistens anhand eines Gutscheins in einer gewissen Höhe (etwa 100 Euro) gewährt. Frühestens einen Monat vor dem errechneten Geburtstermin wird eine Erstlingsausstattung als Geldleistung in Höhe von 350 Euro für den Erwerb von Kinderbett, Kinderwagen, Babywanne, Flaschen, Erstlingsbekleidung etc. ausbezahlt.⁹⁸

Menschenhandel

Im Strafgesetzbuch (StGB) sind die Straftatbestände „Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ (§232 StGB) und „Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft“ (§233 StGB) geregelt.⁹⁹

Migranten

Personen („Migranten“), die zu unterschiedlichen Aufenthaltszwecken mittel- oder längerfristig ihren Aufenthaltsort oder Lebensmittelpunkt über Grenzen hinweg in einen anderen Staat verlegen. Im Vergleich zu Flüchtlingen verlassen Migranten ihre Heimat üblicherweise freiwillig, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern.¹⁰⁰

Migration

Migration („migratio“, lateinisch für „Wanderung“) bezeichnet den Wechsel des Lebensumfeldes einer Person oder Gruppe in einen anderen geographischen und sozialen Raum. Man unterscheidet hierbei zwischen der Abwanderung (Emigration) und der Zuwanderung (Immigration). Werden bei der Wanderung nationalstaatliche Grenzen überschritten, spricht man von internationaler Migration, bei Migrationsbewegungen innerhalb eines Landes von Binnenmigration.

Migrationshintergrund

Personen mit Migrationshintergrund sind nach der Definition des Statistischen Bundesamtes „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.“¹⁰¹

Migrationspotenzial

Das Migrationspotenzial umfasst die Abwanderungswilligen einer Region, die sich von einem Verbleib am Ort keine Erfüllung von Lebenszielen versprechen und daher zu einem günstigen Zeitpunkt und auf verschiedensten Wegen in eine aussichtsreichere Region migrieren möchten. Migrationspotenzial entsteht aus der regionalen Diskrepanz demographischer, sozio-ökonomischer, politischer und ökologischer Umstände. Ein weiterer Faktor sind bereits vorhandene Migrantennetzwerke, denn sie verbinden die Herkunftsregion mit der Zielregion und dienen dazu, den Migrationsvorgang und die Orientierung im Zielland zu erleichtern. In welchem Umfang sich Abwanderung dann realisiert, hängt von den individuellen Möglichkeiten und Motivationen potenzieller Migranten ab.

N

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis wurde mit dem Zuwanderungsgesetz als zweiter Aufenthaltstitel neben der Aufenthaltserlaubnis eingeführt. Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis grundsätzlich unbefristet, berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, muss man in der Regel seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und weitere Voraussetzungen erfüllen, z.B. seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen eigenständig sichern, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und keine Vorstrafen haben.

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in §9 AufenthG festgelegt. Sonderregelungen existieren, z.B. für Hochqualifizierte, für eine Erteilung der Niederlassungserlaubnis auf Grund einer Anordnung der obersten Landesbehörden nach §23 Abs. 2 AufenthG und für Ausländer, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.¹⁰²

Non-refoulement-Prinzip

Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention enthält das Verbot, einen Flüchtling i.S. des Art. 1 der Konvention „auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“. Dieses völkerrechtlich geregelte Ausweisungs- und Zurückweisungsverbot wird international als Prinzip des non-refoulement bezeichnet.¹⁰³

O

Orientierungskurs

Der siebte und letzte Kursabschnitt des Integrationskurses heißt Orientierungskurs. Er dauert 60 Stunden. Wesentliche Themen im Orientierungskurs sind die deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur sowie Werte, die in Deutschland wichtig sind, z.B. Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.¹⁰⁴

P / Q

Partizipation

Der Begriff „Partizipation“ bezeichnet im engeren politischen Sinne die Beteiligung/Teilhabe der Bevölkerung an politischen Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen (z.B. an Wahlen).

Politisch Verfolgte

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne.¹⁰⁵

Push-Pull-Faktoren

Everett Lee (1966, 1972) stellt in seiner klassischen Migrationstheorie die Gründe, die Menschen bewegen, aus ihrer Region abzuwandern („Push“-Faktoren), den Anziehungskräften gegenüber, die von Räumen mit besseren Lebenschancen ausgehen („Pull“-Faktoren). Diese Wanderungsfaktoren teilen sich in vier Kategorien: (a) Faktoren in Verbindung mit dem Herkunftsgebiet, (b) Faktoren in Verbindung mit dem Zielgebiet, (c) intervenierende Hindernisse sowie (d) persönliche Faktoren. Faktoren des Herkunfts- und Zielgebietes beziehen sich auf strukturelle Merkmale des jeweiligen Raumes wie Beschäftigung und Lohnniveau, die Qualität des Gesundheits- und Schulsystems, sowie den Grad öffentlicher Sicherheit. Mit intervenierenden Hindernissen sind Schwierigkeiten gemeint, die im Zuge des Wanderungsvorgangs zu bewältigen sind, wie Grenzkontrollen und Zuwanderungsbestimmungen des Aufnahmelandes. Faktoren des Herkunfts- und Zielgebietes und die besagten intervenierenden Hindernisse sind objektiv feststellbar, geben aber nicht den alleinigen Ausschlag für Migration. Persönliche Faktoren spielen ebenfalls eine Rolle. Sie beinhalten die subjektive Wahrnehmung der Chancen und Risiken eines Fortzugs und die persönlichen Merkmale des Migranten, die auch für ein Zielland von Interesse sind, wie Geschlecht, Alter, Bildungsstand, Beruf oder ethnische Herkunft.

R

Resettlement

Resettlement ist neben freiwilliger Rückkehr, Asyl und Integration eine von drei dauerhaften Lösungen um Flüchtlinge zu unterstützen, sich ein neues Leben in Frieden und Würde aufzubauen. Der Begriff bezeichnet die dauerhafte Neuansiedlung besonders verletzlicher Flüchtlinge in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der ihnen vollen Flüchtlingschutz gewährt und ihnen die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren. Für ein Resettlement vereinbart z.B. das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) mit dem möglichen Neuansiedlungsland den konkreten Ablauf des Verfahrens.¹⁰⁶

Residenzpflicht

Am 1. Januar 2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern in Kraft. Es regelt Anpassungen im Asylgesetz und im Aufenthaltsgesetz bei der räumlichen Beschränkung für Asylbewerber und Geduldete, der sog. Residenzpflicht. Demnach wird die Residenzpflicht nach drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich abgeschafft. Um dabei weiterhin eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern zu gewährleisten, wird eine Wohnsitzauflage für solche Asylbewerber und Geduldete eingeführt, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Die Residenzpflicht besteht jedoch weiter, solange der Asylsuchende verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Auch können die Behörden weiterhin festlegen, wo Asylsuchende ihren Wohnsitz zu nehmen haben, wenn staatliche Leistungen bezogen werden.¹⁰⁷

Rückführung

Ausländische Staatsangehörige, denen nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes kein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann, sind grundsätzlich verpflichtet, die Bundesrepublik zu verlassen. Dies sind:

- Asylbewerber, deren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge abgelehnt wurde,
- ausländische Staatsangehörige, die unerlaubt eingereist sind und sich illegal im Bundesgebiet aufhalten,
- ausländische Staatsangehörige, die ausgewiesen (z.B. Straftäter) worden sind,
- ausländische Staatsangehörige, dessen Aufenthaltstitel kraft Gesetzes erloschen ist, durch die Ausländerbehörde aufgehoben wurde oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht verlängert werden konnte.

Zur Rückkehr in ihr Heimatland wird diesen ausreisepflichtigen Personen eine angemessene Frist eingeräumt. Sollten sie dieser Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, erfolgt die zwingend gesetzlich vorgeschriebene zwangsweise Rückführung (Abschiebung). Besteht der begründete Verdacht, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen wird, kann dieser zur Sicherung der Vollzugsmaßnahme in Haft genommen werden.

Hinsichtlich der Beendigung des Aufenthaltes eines Ausländers ist seitens der Ausländerbehörde zu prüfen, ob der Ausreise rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die ggfs. zur vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führen könnten. Rechtliche Gründe, die zur Unmöglichkeit der Ausreise führen, werden grundsätzlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bewertet. Ein tatsächliches Hindernis spiegelt sich dagegen u.a. in der fehlenden Aufnahmebereitschaft des Herkunfts- bzw. Drittstaates wider.

Ist die Ausreise vorübergehend nicht möglich, stellt die Ausländerbehörde für diesen Zeitraum eine Duldung aus. Wird die dauerhafte bzw. langfristige Unmöglichkeit der Rückkehr nachgewiesen, kann dem ausländischen Staatsangehörigen in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden. Diese Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Betroffene unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹⁰⁸

Rückkehrhilfen bei freiwillig Rückkehrenden

Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr können ausreisepflichtigen Personen aus bestimmten Staaten unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Rückkehrhilfen gewährt werden. Diesen Personen wird empfohlen, sich unmittelbar an das örtliche Sozialamt zu wenden.¹⁰⁹

Rücknahmeabkommen

Für die Durchsetzung der Ausreisepflicht sind die Ausländerbehörden der Länder zuständig. Die Maßnahmen Rückführung und Rückübernahme stoßen dabei oftmals auf Probleme bei der praktischen Umsetzung. Ein wesentliches Hindernis ist die ungeklärte Identität des Ausländers durch Vernichtung von Passdokumenten bzw. Gebrauch ge- oder verfälschter Dokumente, was die Beschaffung der für die Rückführung erforderlichen Reisedokumente verhindert. Zudem zeigen einige Herkunftsländer trotz völkerrechtlicher Verpflichtung eine nur unzureichende Kooperationsbereitschaft bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen. So wird die Ausstellung von Passersatzpapieren auf behördlichen Antrag selbst bei festgestellter Staatsangehörigkeit teilweise durch kaum zu erfüllende Erfordernisse (z.B. Freiwilligkeit, hohe Nachweisforderungen) blockiert oder verzögert. Zur Verbesserung der Kooperationsbereitschaft der Herkunftsstaaten setzen Bund und Länder auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit diesen Staaten. Dabei stehen der ständige Dialog und Informationsaustausch im Vordergrund. Aus einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit können sich dann auf Regierungsebene der Abschluss von bilateralen Rückübernahmeabkommen und/oder Vereinbarungen auf Arbeitsebene ergeben.

Die Rückübernahmeabkommen, die die Bundesregierung in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Staaten geschlossen hat, enthalten Regelungen zur Umsetzung der völkerrechtlichen Pflicht eines Staates, eigene Staatsangehörige zurückzunehmen, zum anderen auch die Verpflichtung, unter bestimmten Voraussetzungen die Staatsangehörigen anderer Staaten als der vertragsschließenden Parteien und Staatenlose zurückzunehmen bzw. deren Transit in ihr jeweiliges Herkunftsland zuzulassen. In bisher über 30 Rückübernahmeabkommen sind v.a. die Verfahren und Maßnahmen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit und zur Ausstellung von Heimreisedokumenten sowie Einzelheiten zum Vollzug der Rückführung vereinbart worden. Immer größere Bedeutung im Rückführungsbereich gewinnt zudem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, z.B. durch den Abschluss von EU-Rückübernahmeabkommen. Seit dem 1. Dezember 2009 sieht der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in seinem Artikel 79 Abs. 3 die Kompetenz der Union für den Abschluss von Rückübernahmeabkommen ausdrücklich vor.¹¹⁰

S

Schleuser / Einschleusung von Ausländern

Als Einschleusung wird die aktive Beihilfe zur unerlaubten Einreise eines Ausländers bezeichnet. Der Helfer wird als „Schleuser“ bezeichnet. Beispiele hierfür sind der Transport illegaler Migranten nach deren unerlaubter Einreise, oft über die sog. Grüne Grenze, aber auch mittels gefälschter Ausweise über reguläre Grenzübergänge. Die Einschleusung wird nach dem deutschen Strafrecht in den §96 AufenthG und §97 AufenthG mit Strafe bedroht. Außerdem wird die Einschleusung in kleinen Fällen (zugunsten von nur einem Ausländer und ohne Gewährung eines Schleuserlohnes (Vermögensvorteil) gemäß §27 Strafgesetzbuch in Verbindung mit §95 AufenthG mit Strafe bedroht.¹¹¹

Schulpflicht von minderjährigen Flüchtlingen und Asylbewerbern

Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen Schulpflicht, auch der Berufsschulpflicht. Sie lernen die deutsche Sprache in sog. Übergangsklassen. Nach einem Schulabschluss dürfen Jugendliche auch ohne sicheren Aufenthaltsstatus eine Ausbildung beginnen. Vor Abschluss der Ausbildung erfolgen meist keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und einem entsprechenden Arbeitsplatz wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Für ältere Schüler gibt es bei der Berufsschule das sog. „Berufsintegrationsjahr Vorbereitung“ (BIJV).¹¹²

(Gesamt)Schutzquote

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und der Zuerkennungen von subsidiärem Schutz sowie der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.¹¹³

Sichere Drittstaaten

Wenn ein Ausländer bereits einen anderen Staat erreicht hat, in dem er gleichfalls Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten kann, ist ihm die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bereits an der Grenze zu verweigern. Denn wer aus einem „sicheren Drittstaat“ einreist, kann sich nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl berufen (§26a AsylG). Asylsuchende sollen demnach in dem sicheren Drittstaat, in den sie zuerst eingereist sind, Asyl beantragen. Auch können sie dorthin abgeschoben werden. „Sichere Drittstaaten“ sind nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben die EU-Mitgliedsstaaten sowie weitere europäische Staaten, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies sind: Norwegen und die Schweiz.¹¹⁴

Sichere Herkunftsstaaten

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§29a AsylG).

Als sichere Herkunftsstaaten können durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Länder definiert werden, in denen keine politische Verfolgung droht (Anlage II AsylG). Derzeit gelten als sichere Herkunftsstaaten neben den Staaten der Europäischen Union, die sechs Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien sowie die afrikanischen

Staaten Ghana und Senegal. Neuerdings gelten auch Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten.

Ein Asylantrag von Staatsbürgern aus sicheren Herkunftsstaaten gilt als offensichtlich unbegründet, es sei denn, es können Beweise vorgelegt werden, die die Annahme begründen, dass dem Asylsuchenden ausnahmsweise politische Verfolgung droht. Ähnliche Regelungen gelten in vielen EU-Mitgliedsstaaten, aber es gibt keine gemeinsame Definition sicherer Herkunftsländer in der EU.¹¹⁵

Spätaussiedler

Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und den anderen früheren Ostblockstaaten, die im Wege eines speziellen Aufnahmeverfahrens ihren Aufenthalt in Deutschland begründet haben. Wenn Familienangehörige gemeinsam mit dem Spätaussiedlerbewerber nach Deutschland aussiedeln möchten, müssen sie seit dem 1. Januar 2005 Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) führt das Aufnahmeverfahren durch.

Zusatzinformation: Spätaussiedler sind nach §4 Abs. 1 oder 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I Seite 829) deutsche Volkszugehörige (§6 BVFG), welche die Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten danach Deutschland als ständigen Aufenthaltsort gewählt haben.

Bei Spätaussiedlerbewerbern aus dem territorialen Bereich der ehemaligen Sowjetunion wird gesetzlich vermutet, dass sie ein Kriegsfolgenschicksal erlitten haben, welches der sachliche Grund für ihre Aufnahme in Deutschland ist (§4 Abs. 1 BVFG). Spätaussiedlerbewerber aus anderen Aussiedlungsgebieten müssen zumindest glaubhaft machen, dass sie diese Gebiete wegen Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen aufgrund deutscher Volkszugehörigkeit verlassen haben (§4 Abs. 2 BVFG). Wer vor dem 1. Januar 1993 einen Aufnahmebescheid oder vor dem 1. Juli 1990 eine Übernahmegenehmigung erhalten hat, ist Spätaussiedler, wenn er die Voraussetzungen des §1 Abs. 2 Nr. 3 oder des §4 BVFG erfüllt (§100 Abs. 4 oder 5 BVFG).¹¹⁶

Sprachkurse für Asylbewerber

(Noch) nicht anerkannte Flüchtlinge mit „guter Bleibeperspektive“, d.h. Staatsangehörige Syriens, Eritreas, Iraks und Irans, können bereits vor der Entscheidung über ihren Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Teilnahme am Integrationskurs stellen. Asylbewerber aus anderen Herkunftsländern, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde, können im Rahmen des Kurskonzepts „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ einfache Deutschkenntnisse und landeskundliches Wissen zur Erstorientierung erwerben. Ansprechpartner ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Subsidiärer (nachrangiger) Schutz

Subsidiärer Schutz kommt in den Fällen in Betracht, in denen weder politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG noch die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes gem. §3 AsylG vorliegen. Dennoch kann es sein, dass dem Ausländer ein ernsthafter Schaden droht, wenn er in sein Herkunftsland zurück müsste. Ein ernsthafter Schaden kann ihm z.B. dadurch drohen, dass er in seinem Herkunftsland Folter oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe ausgesetzt wäre. Unter den subsidiären Schutz fällt auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts. Der subsidiäre Schutz wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge automatisch geprüft, wenn die Voraussetzungen des §3 AsylG nicht erfüllt werden.

Soweit eine Abschiebung in Anwendung der Richtlinie 2011/95/EU z.B. in Fällen der Foltergefahr, drohender Todesstrafe oder bei Bürgerkriegsgefahren nicht möglich ist, wird somit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Ausgeschlossen vom subsidiären Schutz sind Personen, die Menschenrechtsverletzungen oder ähnlich schwere Straftaten begangen haben (§4 Abs. 2 AsylG).¹¹⁷

Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern zu subsidiär Schutzberechtigten ist grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§29 Abs. 2 und 3 AufenthG in Verbindung mit §5 AufenthG), aber neuerdings erst nach einer zweijährigen Wartezeit. Ferner haben Eltern von minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten Anspruch auf Familiennachzug.

T

Transitstaat / Transitland

Als Transitländer, auch Transitstaaten oder Durchgangsländer, bezeichnet man Staaten, durch die starke Wanderungsbewegungen stattfinden, wo sich aber nur wenige Migranten niederlassen.

U

Unbegleitete Minderjährige (Flüchtlinge)

Unbegleitete Minderjährige (UM) sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedsstaat der EU einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden.

UM haben Anspruch auf besonderen Schutz:

- Die *UN-Kinderrechtskonvention*, die seit 2010 auch in Deutschland ohne Vorbehalt gilt, garantiert Flüchtlingskindern in Artikel 22 „angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte“, die ihnen zustehen, sowie Inobhutnahme sofern sie keine Familie haben.
- Auch Artikel 18 und 19 der *EU-Aufnahmerichtlinie* schreiben den Mitgliedsstaaten vor, besonders auf das Wohl der Minderjährigen zu achten und ihnen einen kompetenten Vertreter für ein Asylverfahren zur Seite zu stellen.
- In Deutschland ist die Hilfe für Kinder ohne Eltern durch das *SGB VIII zu Kinder- und Jugendhilfe* geregelt. Es gilt für Kinder mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Gleichzeitig fallen minderjährige Flüchtlinge unter das Ausländerrecht, also Aufenthaltsgesetz und Asylrecht. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben sie zunächst nur Recht auf eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung und Unterhalt sowie auf Zugang zu Schule und Ausbildung.

Ab 1. November 2015 werden UM, die das erste Mal nach Bayern eingereist sind – wie volljährige Flüchtlinge – gemäß dem Königsteiner Schlüssel auf Einrichtungen in ganz Deutschland verteilt.

Umgang mit Unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren:

Inobhutnahme und Clearingverfahren: UM werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §42 SGB VIII für die Inobhutnahme der Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation des UM umfassend abgeklärt. Hierzu gehören u.a. die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll.

Altersfeststellung: Viele Jugendliche reisen ohne Dokumente ein, die ihr Alter belegen könnten. Daher ist eine Altersfeststellung erforderlich, die die Landesbehörden (i.d.R. die Jugendämter) im Rahmen der Inobhutnahme durchführen. Die angewendeten Methoden sind unterschiedlich und reichen von einer reinen Alterseinschätzung über eine körperliche Untersuchung bis zu radiologischen Untersuchungen der Handwurzel, des Gebisses oder des Schlüsselbeins. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernimmt in der Regel das festgesetzte Alter.

Asylverfahren: Alle Asylverfahren von UM werden von sog. „Sonderbeauftragten für UM“ bearbeitet, von denen es im Bundesamt über 80 gibt. Diese werden fortlaufend geschult und verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um mit den Jugendlichen sensibel und einfühlsam umzugehen und damit dem Gedanken des Kindeswohls Rechnung zu tragen. Die Asylverfahren von UM werden prioritär bearbeitet. Für die Anhörung von UM gelten folgende Besonderheiten:

- Die Anhörung findet erst nach erfolgter Vormundbestellung statt. Dem bestellten Vormund wird die Möglichkeit eingeräumt, an der Anhörung teilzunehmen. Nimmt er diese nicht wahr, kann die Anhörung trotzdem stattfinden.
- Der Jugendliche kann zur Anhörung in Begleitung eines Beistands (i.d.R. ein Betreuer) erscheinen.
- Vormund und Betreuer können sich im Verlauf der Anhörung auch zum Einzelfall äußern bzw. Fragen an den UM stellen.
- Besonderes Augenmerk wird bei der Anhörung auf Anhaltspunkte für das Vorliegen von bestimmten, (auch) jugendspezifischen Verfolgungsgründen gelegt, z.B. ehemalige

Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, häusliche Gewalt oder Menschenhandel.¹¹⁸

Unerlaubte Einreise

Die Einreise eines Ausländers (der weder einem EU- noch einem Schengen-Mitgliedsstaat angehört) in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er nicht den erforderlichen Aufenthaltstitel und den erforderlichen Pass besitzt (§14 AufenthG) oder wenn für ihn eine Einreisesperre besteht und er ohne Betretenserlaubnis einreist (§14 i. V. m. §11 AufenthG).

Ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, wird an der Grenze zurückgewiesen. Die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt im Bundesgebiet sind strafbar.

Nach dem Aufenthaltsgesetz darf ein Beförderungsunternehmen nur Ausländer auf dem Land-, Luft- und Seeweg nach Deutschland befördern, die im Besitz der erforderlichen Reisepässe und ggf. Visa sind. Damit soll einer unerlaubten Einreise und der illegalen Beschäftigung vorgebeugt werden. Wird ein Ausländer von der Grenzpolizei zurückgewiesen (d.h., ihm die Einreise nach Deutschland verweigert), so sind die Beförderungsunternehmen zu seiner Rückbeförderung verpflichtet.¹¹⁹

UNHCR

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR, United Nations High Commissioner for Refugees) wurde am 14. Dezember 1950 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen (UN) in New York gegründet, um Hilfe für die Flüchtlinge des Zweiten Weltkriegs zu leisten. Auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention setzt es sich weltweit dafür ein, dass von Verfolgung bedrohte Menschen in anderen Staaten Asyl erhalten. In vielen Ländern stellt der UNHCR materielle Hilfen für Flüchtlinge zur Verfügung, wie z.B. Wasser, Unterkünfte und medizinische Versorgung. Laut Mandat hat er auch die Aufgabe, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden.¹²⁰

Unionsbürger

Unionsbürger sind Personen, die die Nationalität eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben.

V

(Gesamt)Verfahrensdauer

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge differenziert zwischen der Verfahrensdauer sowie der Gesamtverfahrensdauer. Die Verfahrensdauer bezieht sich auf die Bearbeitungsdauer des Verfahrens beim Bundesamt und weist den Zeitraum von der Aktenanlage bis zur Zustellung des Bescheids aus. Die Gesamtverfahrensdauer bezieht sich auf die Zeitspanne von der Aktenanlage bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, d.h. wie lange verweilt ein Asylbewerber insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.¹²¹

Vertriebene

Vertriebene sind nach §1 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die den Wohnsitz in den gesetzlich umschriebenen Vertreibungsgebieten im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg infolge Vertreibung verloren haben. Diese allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen waren bis 1949 beendet. Weitere Personen wie Um- und Aussiedler gelten gemäß §1 Abs. 2 BVFG als Vertriebene.¹²²

Visum

Ein Visum ist eine Bestätigung eines fremden Landes, das Einreise, Aufenthalt oder Durchreise erlaubt. Es wird in der Regel als Sichtvermerk in den Pass eingefügt.

Zusatzinformationen: Ein Visum ist ein Aufenthaltstitel, der im Ausland durch die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften, Konsulate) ausgestellt wird. Im Inland können Visa im Ausnahmefall verlängert werden, ansonsten wird ein Visum, das für einen langfristigen Aufenthalt ausgestellt wurde, nach der Einreise je nach Lage des Falles und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis ersetzt. Die Visumpflicht hat den Zweck, zu gewährleisten, dass Ausländer erst einreisen, wenn bereits vor der

Einreise im Visumverfahren geprüft wurde, ob die Voraussetzungen für die Einreise vorliegen. Bei Visa für kurzfristige Aufenthalte, etwa Besuchs- oder Geschäftsvisa, prüfen dies die Auslandsvertretungen selbst. Ist eine Erwerbstätigkeit beabsichtigt oder soll der Aufenthalt länger als drei Monate dauern, wird die Ausländerbehörde und bei einer beabsichtigten Aufnahme einer Beschäftigung die Agentur für Arbeit automatisch von der Auslandsvertretung beteiligt, wenn nicht einer der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle vorliegt. Es ist daher wichtig, dass gleich bei der Beantragung des Visums der beabsichtigte Aufenthaltswort richtig angegeben wird, damit das richtige Verfahren durchgeführt wird. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck als demjenigen, für den das Visum erteilt wurde, ist nach der Einreise nur in Ausnahmefällen möglich. Welche Staatsangehörige für Kurzaufenthalte visumpflichtig sind, auch wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Gebiet der Schengen-Staaten aufhalten wollen und auch nicht beabsichtigen, erwerbstätig zu werden, bestimmt sich nach europäischem Recht, nämlich der Verordnung Nr. 539/2001. Nähere Informationen zur Visumpflicht finden sich auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes. Für längere Aufenthalte oder eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit benötigen grundsätzlich sämtliche Drittausländer ein Visum. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der USA. Sie dürfen auch für einen längeren Aufenthalt oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit visumfrei einreisen, müssen aber nach spätestens drei Monaten einen Aufenthaltstitel beantragen und dürfen vor Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels auch keine Beschäftigung aufnehmen. Die Staatsangehörigen dieser Staaten können aber auch vor der Einreise ein Visum beantragen, wenn sie vor dem Umzug Rechtssicherheit über die Erlaubnis des Aufenthalts benötigen oder unmittelbar nach der Einreise mit der Ausübung einer Beschäftigung beginnen möchten, die ihnen dann bereits im Visum gestattet werden kann.

Bestimmte Tätigkeiten gelten in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeiten. Im Einzelnen ist dies in einer Verordnung geregelt. So übt z.B. ein klassischer Geschäftsreisender, der innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen für Besprechungen oder Verhandlungen nach Deutschland einreist oder sein Unternehmen auf einer Messe präsentiert, im Rechtssinn keine Erwerbstätigkeit aus, obwohl er, strikt gesehen, natürlich im Bundesgebiet erwerbstätig wird, sobald er mit seinen Besprechungen beginnt und so seinen Beruf ausübt. Im Zweifel erteilen die Auslandsvertretungen oder die Ausländerbehörden Auskunft darüber, ob eine bestimmte beabsichtigte Tätigkeit als Erwerbstätigkeit gilt und somit erlaubt werden muss.¹²³

W

Wanderungsbilanz / Wanderungssaldo / Nettozuwanderung

Die Differenz von Zuwanderung und Abwanderung in einem Jahr ergibt die Wanderungsbilanz – auch Wanderungssaldo oder Nettozuwanderung genannt.

Wanderungsgewinn

Von einem Wanderungsgewinn, Wanderungsüberschuss oder positiven Wanderungssaldo wird gesprochen, wenn in einem bestimmten Zeitraum mehr Zuzüge als Fortzüge zu verzeichnen sind.

Wanderungsverlust

Von einem Wanderungsverlust oder negativen Wanderungssaldo wird gesprochen, wenn in einem bestimmten Zeitraum mehr Fortzüge als Zuzüge zu verzeichnen sind.

Widerruf und Rücknahme

Nach §73 Abs. 1 AsylG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §3 AsylG unverzüglich zu *widerrufen*, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Aus humanitären Gründen ist gem. §73 Abs. 1 S. 3 AsylG von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat abzulehnen.

Anerkennung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind *zurückzunehmen*, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden sind (§73 Abs. 2 AsylG). Die Gewährung subsidiären Schutzes ist nach §73b AsylG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen und zurückzunehmen, wenn er durch falsche Angaben erlangt wurde. Auch positive Feststellungen über Abschiebungsverbote nach §60 Abs. 5 oder 7 AufenthG sind zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft sind, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§73c AsylG).¹²⁴

§73 Abs. 2a AsylG regelt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit einer Asylanerkennung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme vorliegen.

Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. §3 Abs. 1 AsylG zuerkannt wurde, erhalten nach §25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens drei Jahre gilt. Nach drei Jahren ist gem. §26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das BAMF mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme nicht vorliegen.

Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme jederzeit möglich. Eine Entscheidung darüber liegt im Ermessen des BAMF.¹²⁵

Widerrufsverfahren

Die Flüchtlingseigenschaft besteht nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 C GFK) und der EU-Flüchtlingsschutz-Richtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 11 und 14), nur so lange, wie die Voraussetzungen hierfür nicht entfallen sind. Gleiches gilt für subsidiären Schutz (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 16 und 19).¹²⁶

X / Y / Z

Zurückschiebung

Ein Ausländer, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Außengrenze des Gebiets der Schengen-Staaten aufgegriffen wird, soll zurückgeschoben werden (§57 Abs. 1 AufenthG). Da Deutschland von Schengen-Staaten umgeben ist, hat diese Regelung grundsätzlich nur bei Einreise über den Luft- oder Seeweg praktische Bedeutung. Nach §57 Abs. 2 AufenthG kann aber ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, für dessen Aufnahme ein anderer Schengen-Staat zuständig ist – z.B. nach dem Dubliner Übereinkommen zur Durchführung eines Asylverfahrens – unter bestimmten Voraussetzungen dorthin zurückgeschoben werden. Die Zurückschiebung löst eine Wiedereinreisesperre aus (§11 Abs. 1 S. 1 AufenthG), die auf Antrag des Ausländer befristet wird.

Zurückweisung

Die Zurückweisung (Einreiseverweigerung) ist eine polizeiliche Maßnahme zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise (vgl. §15 AufenthG).

Einem Angehörigen eines Staates, der nicht der Europäischen Union (EU) angehört, kann die Einreise in das Hoheitsgebiet der EU versagt werden, wenn er

- nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes ist,
- nicht im Besitz eines erforderlichen gültigen Aufenthaltstitels ist,
- nicht die sonstigen erforderlichen Dokumente über seinen Aufenthaltsweg und die Umstände seines Aufenthaltes vorweisen kann,
- nicht über die entsprechenden Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt,
- zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen ist,
- einen Ausweisungsgrund erfüllt,
- eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens darstellt, oder
- Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat.¹²⁷

(Neu-)Zuwandernde / (Neu-)Zuwanderer

Alle legal nach Deutschland zuziehenden Personen (v.a. zum Zweck der Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Familienzusammenführung).

Zuwanderung

Die Begriffe „Zuwanderung“ bzw. „Zuwanderer“ werden aktuell für alle Formen der (lang- und kurzfristigen) grenzüberschreitenden Migration verwendet. Von „Einwanderung“ wird gesprochen, wenn Einreise und Aufenthalt von vornherein auf Dauer geplant und zugelassen werden.¹²⁸

Zuwanderungsgesetz

Das Zuwanderungsgesetz („Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“) trat am 1. Januar 2005 in Kraft und besteht aus dem Aufenthaltsgesetz, dem Freizügigkeitsgesetz/EU sowie Änderungen in weiteren Gesetzen. Mit diesem Gesetz wurde erstmals ein Rechtsrahmen vorgegeben, durch den die Zuwanderung im Ganzen gesteuert und wirksam begrenzt werden kann. Gleichzeitig wurden erstmals Maßnahmen zur Integration der auf Dauer rechtmäßig in Deutschland lebenden Zuwanderer gesetzlich verankert.

Am 28. August 2007 ist die Reform des Zuwanderungsgesetzes in Kraft getreten. Kernpunkte der Reform sind die Umsetzung von elf aufenthalts- und asylrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, Regelungen zur Bekämpfung von Schein- und Zwangsehen, eine Stärkung der inneren Sicherheit, die Umsetzung staatsangehörigkeitsrechtlicher Beschlüsse der Innenministerkonferenz, die Erleichterung des Zuzugs von Firmengründern sowie v.a. Maßnahmen zur Förderung der Integration von legalen Zuwanderern.¹²⁹

Endnoten

-
- ¹ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 158. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016) und <http://www.aufenthaltsrecht.org/ausweisung.htm#Abschiebung> (Zugegriffen 11.02.2016).
- ² Vgl. <http://www.aufenthaltsrecht.org/ausweisung.htm#Abschiebungsandrohung> (Zugegriffen 10.02.2016).
- ³ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁴ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 159. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁵ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 159. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 11.02.2016).
- ⁶ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 158. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁷ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 11.02.2016).
- ⁸ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁹ Vgl. IAB (Hrsg.) (2015): Asyl- und Flüchtlingsmigration in die EU und nach Deutschland, Aktuelle Berichte 8/2015, S. 12. Online: http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller_bericht_1508.pdf (Zugegriffen 01.02.2016).
- ¹⁰ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹¹ Vgl. http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Zuwanderung/Arbeitsmigration/arbeitsmigration_node.html (Zugegriffen 01.02.2016).
- ¹² Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 148f. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ¹³ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016) und IAB (Hrsg.) (2015): Asyl- und Flüchtlingsmigration in die EU und nach Deutschland, Aktuelle Berichte 8/2015, S. 4f. Online: http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller_bericht_1508.pdf (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹⁴ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 188. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ¹⁵ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/IB/A/asylbewerber.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹⁶ Vgl. BAMF (2014): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Nürnberg, S. 17f. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ¹⁷ Vgl. Begriff in BMI Online-Glossar: http://www.bmi.bund.de/clin_144/DE/Service/Glossar/glossar_node.html (Zugegriffen 01.02.2016).
- ¹⁸ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹⁹ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 149-153. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016) und Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ²⁰ Vgl. http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Aufenthaltsrecht/Rechtsentwicklung/rechtsentwicklung_node.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ²¹ Vgl. <http://www.aufenthaltsrecht.org/ausweisung.htm> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ²² Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016) und Begriff in BMI Online-Glossar: http://www.bmi.bund.de/clin_144/DE/Service/Glossar/glossar_node.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ²³ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 119f. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).

-
- ²⁴ Vgl. Begriff in BMI Online-Glossar: http://www.bmi.bund.de/clin_144/DE/Service/Glossar/glossar_node.html (Zugegriffen 01.02.2016).
- ²⁵ Vgl. Begriff in BMI Online-Glossar: http://www.bmi.bund.de/clin_144/DE/Service/Glossar/glossar_node.html (Zugegriffen 01.02.2016) und http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Zuwanderungsrecht_node.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ²⁶ Vgl. IAB (Hrsg.) (2015): Asyl- und Flüchtlingsmigration in die EU und nach Deutschland, Aktuelle Berichte 8/2015, S. 5. Online: http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller_bericht_1508.pdf (Zugegriffen 01.02.2016).
- ²⁷ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 188. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ²⁸ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 188. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ²⁹ Vgl. Begriff in BMI Online-Glossar: http://www.bmi.bund.de/clin_144/DE/Service/Glossar/glossar_node.html (Zugegriffen 01.02.2016).
- ³⁰ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ³¹ Vgl. <http://www.aufenthaltsrecht.org/a-z.htm#Ausreiseaufforderung> (Zugegriffen 01.02.2016).
- ³² Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 189. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ³³ Vgl. <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufbau/Aussenstellen/aussenstellen-node.html> (Zugegriffen 12.02.2016).
- ³⁴ Vgl. Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 158. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ³⁵ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ³⁶ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ³⁷ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ³⁸ Vgl. <http://www.aufenthaltsrecht.org/a-z.htm#Betretenserlaubnis> (Zugegriffen 10.02.2016).
- ³⁹ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/BildungForschungKultur/Hochschulen/Glossar/Bildungsinlaender.html> (Zugegriffen 10.02.2016).
- ⁴⁰ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/BildungForschungKultur/Hochschulen/Glossar/Bildungsinlaender.html> (Zugegriffen 10.02.2016).
- ⁴¹ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 189. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 12.02.2016).
- ⁴² Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁴³ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 119. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016) und http://www.aufenthaltsrecht.org/blau_karte.htm (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁴⁴ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁴⁵ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 12.02.2016).
- ⁴⁶ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁴⁷ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/IB/D/de-facto-fluechtlinge.html> (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁴⁸ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 189. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 11.02.2016).

-
- ⁴⁹ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 189. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁵⁰ Vgl. [http://www.aufenthaltsrecht.org/a-z.htm#Dubliner_Ubereinkommen_\(DÜ\)](http://www.aufenthaltsrecht.org/a-z.htm#Dubliner_Ubereinkommen_(DÜ)) (Zugegriffen 12.02.2016).
- ⁵¹ Vgl. Begriff in BMI Online-Glossar: http://www.bmi.bund.de/cln_144/DE/Service/Glossar/glossar_node.html (Zugegriffen 01.02.2016) und IAB (Hrsg.) (2015): Asyl- und Flüchtlingsmigration in die EU und nach Deutschland, Aktuelle Berichte 8/2015, S. 4. Online: http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller_bericht_1508.pdf (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁵² Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 189. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁵³ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁵⁴ Vgl. Hanns-Seidel-Stiftung (Hrsg.) (2016): Engagiert für Flüchtlinge: Ein Ratgeber für Ehrenamtliche. München, S. 11.
- ⁵⁵ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁵⁶ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 129f. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁵⁷ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁵⁸ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 190. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁵⁹ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 10.02.2016).
- ⁶⁰ Vgl. BAMF (2014): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Nürnberg, S. 22. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁶¹ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁶² Vgl. Begriff „Arbeit“ im Online-Glossar <https://www.kreis-freising.de/buergerservice/themen/asyl/gut-zu-wissen-von-a-z.html> (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁶³ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/IB/E/eu-richtlinien.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁶⁴ Vgl. <http://www.aufenthaltsrecht.org/a-z.htm#eurodac> (Zugegriffen 02.02.2016) und BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 91. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁶⁵ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁶⁶ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁶⁷ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 120ff. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁶⁸ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 125. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 11.02.2016).
- ⁶⁹ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 190. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 10.02.2016) und <http://www.aufenthaltsrecht.org/fluechtlinge.htm> (Zugegriffen 10.02.2016).
- ⁷⁰ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 12.02.2016).
- ⁷¹ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016) und BAMF (2014): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Nürnberg, S. 11ff. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 02.02.2016).

-
- ⁷² Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁷³ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁷⁴ Vgl. Aktionsbündnis gegen Frauenhandel: <http://www.gegen-frauenhandel.de/ueber-das-aktionsbuendnis/was-ist-frauenhandel/> (Zugegriffen 02.02.2016)
- ⁷⁵ Vgl. http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Internationale-Zusammenarbeit/Schutz-Aussengrenzen/schutz-aussengrenzen_node.html (Zugegriffen 12.02.2016).
- ⁷⁶ Vgl. Begriff in BMI Online-Glossar: http://www.bmi.bund.de/clin_144/DE/Service/Glossar/glossar_node.html (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁷⁷ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁷⁸ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 123. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁷⁹ Vgl. <http://www.aufenthaltsrecht.org/a-z.htm#güB> (Zugegriffen 12.02.2016).
- ⁸⁰ Vgl. <https://www.stmi.bayern.de/suk/asylmigration/aufenthaltsrecht/haertefallkommission/index.php> (Zugegriffen 10.02.2016).
- ⁸¹ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 190. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁸² Vgl. <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/IB/H/hochqualifizierte.html> (Zugegriffen 12.02.2016).
- ⁸³ Vgl. BAMF (2014): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Nürnberg, S. 8f. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁸⁴ Vgl. Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 190. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 11.02.2016).
- ⁸⁵ Vgl. Begriff in BMI Online-Glossar: http://www.bmi.bund.de/clin_144/DE/Service/Glossar/glossar_node.html (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁸⁶ Vgl. http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/InhaltAblauf/inhaltablauf_node.html (Zugegriffen 12.02.2016).
- ⁸⁷ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁸⁸ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 10.02.2016).
- ⁸⁹ Vgl. Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 191. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁹⁰ Vgl. Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 191. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 11.02.2016).
- ⁹¹ Vgl. Begriff in BMI Online-Glossar: http://www.bmi.bund.de/clin_144/DE/Service/Glossar/glossar_node.html (Zugegriffen 12.02.2016).
- ⁹² Vgl. BAMF (2014): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Nürnberg, S. 5. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁹³ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁹⁴ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016) und BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 192. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 11.02.2016).
- ⁹⁵ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/IB/K/konventionsfluechtlinge.html> (Zugegriffen 03.02.2016).
- ⁹⁶ Vgl. Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 192. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integrations.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 11.02.2016).

-
- ⁹⁷ Vgl. Erzdiözese München und Freising / Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. (Hrsg.) (2015): Flüchtlinge und Asylbewerber begleiten und unterstützen, S. 13. Online: <https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/media/Media1140320.PDF> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ⁹⁸ Vgl. Erzdiözese München und Freising / Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. (Hrsg.) (2015): Flüchtlinge und Asylbewerber begleiten und unterstützen, S. 10f. Online: <https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/media/Media1140320.PDF> (Zugegriffen 01.02.2016).
- ⁹⁹ Vgl. http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Menschenhandel/menschenhandel_node.html?nnn=true (Zugegriffen 11.02.2016).
- ¹⁰⁰ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 192. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?blob=publicationFile (Zugegriffen 12.02.2016).
- ¹⁰¹ Statistisches Bundesamt (2015): Fachserie 1, Reihe 2.2: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2014, Wiesbaden, S. 5. Online: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220147004.pdf?blob=publicationFile> (Zugegriffen 16.02.2016).
- ¹⁰² Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016) und <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Auslaenderrecht/06.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹⁰³ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹⁰⁴ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹⁰⁵ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹⁰⁶ Vgl. <http://www.unhcr.de/mandat/dauerhafte-loesungen/resettlement.html> (Zugegriffen 10.02.2016).
- ¹⁰⁷ Vgl. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/01/gesetz-zur-verbesserung-der-rechtsstellung-von-asylsuchenden-auslaendern.html> (Zugegriffen 12.02.2016).
- ¹⁰⁸ Vgl. <http://www.aufenthaltsrecht.org/a-z.htm#rück> (Zugegriffen 11.02.2016).
- ¹⁰⁹ Vgl. <http://www.aufenthaltsrecht.org/asyl.htm> (Zugegriffen 12.02.2016).
- ¹¹⁰ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 165f. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?blob=publicationFile (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹¹¹ Vgl. <http://www.aufenthaltsrecht.org/einschleusung.htm> (Zugegriffen 01.02.2016).
- ¹¹² Vgl. Erzdiözese München und Freising / Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. (Hrsg.) (2015): Flüchtlinge und Asylbewerber begleiten und unterstützen, S. 14. Online: <https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/media/Media1140320.PDF> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹¹³ Vgl. BAMF (2014): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Nürnberg, S. 37. Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?blob=publicationFile> (Zugegriffen 01.02.2016).
- ¹¹⁴ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹¹⁵ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016) und IAB (Hrsg.) (2015): Asyl- und Flüchtlingsmigration in die EU und nach Deutschland, Aktuelle Berichte 8/2015, S. 4. Online: http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller_bericht_1508.pdf (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹¹⁶ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 192f. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?blob=publicationFile (Zugegriffen 11.02.2016) und Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹¹⁷ Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 124. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?blob=publicationFile und Begriff in BAMF Online-Glossar: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹¹⁸ Vgl. BAMF (2014): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Nürnberg, S. 27ff. Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?blob=publicationFile> (Zugegriffen 01.02.2016).
- ¹¹⁹ Vgl. <http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Aufenthaltsrecht/Einreise-Aufenthalt/einreise-aufenthalt.html> (Zugegriffen 11.02.2016).
- ¹²⁰ Vgl. <http://www.unhcr.de/unhcr.html> (Zugegriffen 11.02.2016).

-
- ¹²¹ Vgl. BAMF (2014): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Nürnberg, S. 40f. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ¹²² Vgl. BMI (2014): Migration und Integration. Berlin, S. 193. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/migration_und_integration.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 11.02.2016).
- ¹²³ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016) und unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/IB/V/visum.html> (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹²⁴ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹²⁵ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016).
- ¹²⁶ Vgl. BAMF (2014): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Nürnberg, S. 46. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen 01.02.2016).
- ¹²⁷ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/IB/Z/zurueckweisung.html> (Zugegriffen 10.02.2016) und Begriff in BMI Online-Glossar: http://www.bmi.bund.de/cln_144/DE/Service/Glossar/glossar_node.html (Zugegriffen 10.02.2016).
- ¹²⁸ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/IB/E/einwanderung.html> (Zugegriffen 11.02.2016).
- ¹²⁹ Vgl. Begriff in BAMF Online-Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html (Zugegriffen 02.02.2016) und http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Zuwanderungsrecht_node.html (Zugegriffen 10.02.2016).